gender now
gender mainstreaming in NÖ

INFORMATIONEN ZU KARENZ UND KINDERBETREUUNG

gendernow

2004

gendernow
Regionale
Koordinationsstelle des
NÖ Beschäftigungspakts
zur Umsetzung von
gender mainstreaming

www.gendernow.at

Die vorliegende Broschüre „Informationen rund um Karenz und Kinderbetreuung in Niederösterreich und Wien“ soll einen Überblick über rechtliche Bestimmungen und Förderungen rund um das Thema Karenz und Kinderbetreuung geben. Sie wurde von Expertinnen von gendernow – der Koordinationsstelle für gender mainstreaming in Niederösterreich - erstellt. Diese Unterlagen sollen Eltern und jene die es bald werden in wesentlichen Belangen rund um Karenz & Kinderbetreuung unterstützen. Außerdem richtet sich die Broschüre auch an Personalabteilungen und Betriebsräte in Unternehmen, damit jene diese Informationen ihren MitarbeiterInnen zur Verfügung stellen können.

Die einzelnen Teile der Broschüre sind in sich abgeschlossen und zeitlich geordnet. Sie können daher die Pakete einzeln herausgreifen und jene Informationen bekommen, die Sie im Moment gerade benötigen. Die Zusammenstellung dieser Unterlagen erfolgte auf Basis der vorherrschenden rechtlichen Grundlagen vom Januar 2004.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Unterlagen einen guten Überblick über Rahmenbedingungen der Karenz sowie Kinderbetreuung geben. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, so finden Sie in den Unterlagen Verweise auf weitere AnsprechpartnerInnen sowie am Ende ein Adressverzeichnis verschiedener Einrichtungen, an die Sie sich für weitere Information und Beratung wenden können.

Am Ende beigefügt ist ein Formular, in dem Sie Verbesserungsvorschläge und Ergänzungsbedarf eintragen können. Bitte schicken Sie es an:

Office gendernow

Wiedner Hauptstraße 76

1040 Wien

Das Team von gendernow dankt Ihnen für Ihre Mithilfe, mit der Sie zu einer laufenden Weiterentwicklung dieser Unterlagen beitragen.

Im Rahmen des territorialen Beschäftigungspaktes Niederösterreich

gefördert von:

BMWA BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

esf EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

INHALT

Mutter-Kind-Pass ... 4
Mutterschutz ... 5
- Mutterschutzgesetz ... 5
- Anspruch auf Mutterschutz ... 5
- Kündigungs- und Entlassungsschutz ... 5
- Arbeitsverbote ... 6
- Häufige gestellte Fragen ... 6

Wochengeld ... 8
- Unselbständig erwerbstätige Frauen ... 8
- Selbständig erwerbstätige Frauen ... 8
- Geringfügig beschäftigte und freie Arbeitnehmerinnen ... 9
- Sozialhilfe für mittellose werdende Mütter und Wöchnerinnen ... 9
- Häufige gestellte Fragen ... 9

Kinderbetreuungsgeld ... 11
- Voraussetzungen ... 11
- Bezugsdauer ... 12
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ... 12
- Verzicht ... 13
- Zuverdienstmöglichkeiten ... 13
- Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ... 14
- Übergangsbestimmungen für Geburten zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2001 ... 15
- Anrechnung für die Pension ... 16

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ... 17
- Familienbeihilfe ... 17
- Kinderabsetzbetrag ... 17

Mütter-/Väter-Karenz ... 18
- Meldefristen für die Karenz ... 18
- Kündigungs- und Entlassungsschutz ... 18
- Verlängerung der Karenzzeit ... 19
- Beschäftigung während der Karenz ... 19
- Formen der Karenz ... 19

Teilzeitbeschäftigung aus Anlass der Geburt eines Kindes ... 21
- Wieviel Arbeitszeit gilt als Teilzeitbeschäftigung? ... 21
- Meldefristen für Teilkarenz ... 21
- Teilzeit nach dem 1. Lebensjahr des Kindes ... 21
- Wie lange kann Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden? ... 22
- Meldefristen ... 22
- Kündigungs- und Entlassungsschutz ... 22
- Teilzeitbeschäftigung und Kinderbetreuungsgeld ... 22

Recht auf Teilzeit – Teilzeit für Eltern (Februar 2004) ... 23
- Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung ... 23
- Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung ... 23
- Nähere Bestimmungen zu beiden Modellen der Teilzeitbeschäftigung ... 23
- Verfahren bei Nichteinigung ... 23
- Änderung der Lage der Arbeitszeit ... 24

Pflegefreistellung für Eltern ... 25
- Pflegefreistellung ... 25
- Betreuungsfreistellung ... 25
- Das Ausmaß der Pflege- / Betreuungsfreistellung ... 26

Gesamtübersicht Förderungen Niederösterreich und Wien ... 27
- Förderungen Niederösterreich ... 28
- Gesamtübersicht Förderungen Wien ... 39

Adressen ... 49
- Wien ... 49
- Niederösterreich ... 49
- Beratung zum Kindergeld ... 50

Informationen zum Mutterschutzgesetz 51
Weitere Informationen zum Väter-Karenzgesetz erhalten Sie bei: 51
Quellen 52
Anhang / Formulare 53
- Antrag auf Kinderbetreuungsgeld
- Antrag auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld
- Förderrichtlinien zur NÖ- Tagesmütter/-väter-Förderung (Antrag liegt in Einrichtungen auf, Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005)
- Förderrichtlinien zur NÖ Tagesbetreuungsförderung
- NÖ Tagesbetreuungsförderung
- Förderrichtlinien zur NÖ Hortförderung
- NÖ Hortförderung

Mutter-Kind-Pass

Der Mutter-Kind-Pass ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, die darin vorgesehenen Untersuchungen und Befunde sind jedoch wichtige Vorsorgen für Mutter und Kind.
Weiters bildet der Mutter-Kind-Pass die Grundlage für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ab dem 21. Lebensmonat des Kindes (für Geburten ab 1. Jänner 2002).
Hinweis: Der Mutter-Kind-Pass sollte noch vor der 16. Schwangerschaftswoche angefordert werden. Sie erhalten Ihren Mutter-Kind-Pass bei dem/der GynäkologIn, bei dem/der praktischen ÄrztIn, in den Bezirksgesundheitsämtern, in den Fachambulatorien der Gebietskrankenkasse, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit geburtshilflichen Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind von der Ambulanzgebühr befreit. Weitere Informationen über Ausnahmen zum Behandlungsbeitrag – Ambulanz erhalten Sie bei Ihrer Gebietskrankenkasse.
Achtung:
Um Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ab dem 21. Lebensmonat (für Geburten ab 1. Jänner 2002) zu haben, müssen alle bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (sowohl der Schwangeren als auch des Kindes) durchgeführt werden.
Für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld (für Geburten ab 1. Jänner 2002) sind die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes nachzuweisen, da ansonsten nur das halbe Kinderbetreuungsgeld gebührt (ab dem 21. Lebensmonat des Kindes).
Als Nachweis für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen senden Sie die zwei Formblätter aus dem Mutter-Kind-Pass im Original vor dem Ende des 18. Lebensmonat des Kindes eingeschrieben an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Mutterschutz

MUTTERSCHUTZGESETZ

Die Mutterschutzbestimmungen dienen dem Schutz Ihrer Gesundheit als (werdende) Mutter und dem Schutz der Gesundheit Ihres Kindes. Sie können jedoch erst dann in Kraft treten, wenn Ihr/e ArbeitgeberIn von Ihrer Schwangerschaft Kenntnis hat.

Die Schutzbestimmungen gelten für
Arbeiterinnen
Angestellte
Lehrlinge
Heimarbeiterinnen (mit gewissen gesetzlichen Abänderungen)
Hausgehilfinnen und
gewisse Gruppen öffentlicher Bediensteter.

Hinweis: Für selbständig erwerbstätige Frauen (in Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft) gibt es besondere Mutterschutzregelungen.

Das Mutterschutzgesetz gilt unabhängig von
Ihrer Staatsbürgerschaft
Ihrem Alter
Ihrem Einkommen
Ihrem Familienstand
der Dauer Ihres Dienstverhältnisses
dem Ausmaß Ihrer Beschäftigung, sprich der Arbeitszeit

Sobald der/die ArbeitgeberIn Ihre Schwangerschaft zur Kenntnis genommen hat, stehen Sie unter Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der/Die ArbeitgeberIn muss dies sofort dem zuständigen Arbeitsinspektorat melden und Ihnen eine Kopie dieser Meldung aushändigen. Sollten Sie früher als geplant entbinden, melden Sie auch dies - soweit möglich - rechtzeitig Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn, damit Sie später bei der Berechnung der Schutzfrist und des Wochengeldes keine Probleme haben.

ANSPRUCH AUF MUTTERSCHUTZ

Als werdende Mutter dürfen Sie in den letzten 8 Wochen vor dem Entbindungstermin nicht arbeiten. Das ist die sogenannte Schutzfrist (Mutterschutz). Besteht Gefahr für Sie oder Ihr Kind, kann diese Schutzfrist verlängert werden. Dazu benötigen Sie ein ärztliches Zeugnis, mit dem Sie vom Dienstgeber von Ihrer Tätigkeit frei gestellt werden.
Wenn Sie Ihr Kind vor oder nach dem Geburtstermin bekommen, verkürzt bzw. verlängert das die Schutzfrist vor der Geburt entsprechend.
Der Mutterschutz nach der Entbindung dauert 8 Wochen. Wenn sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat, weil der Geburtstermin nicht richtig errechnet war, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt im Ausmaß der Verkürzung auf höchstens 16 Wochen. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung mindestens 12 Wochen.
Während dem Mutterschutz erhalten Sie von der Krankenkasse Wochengeld. Ihr/e ArbeitgeberIn zahlt in diesem Zeitraum keinen Lohn bzw. Gehalt.
Hinweis: Nicht vergessen: Informieren Sie Ihren Dienstgeber 4 Wochen bevor Sie den Mutterschutz antreten

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

Dieser gibt Ihnen die Sicherheit, dass Sie während der Schwangerschaft und bis zu den ersten vier Monaten nach der Geburt nicht gekündigt werden dürfen, sofern Ihr/e ArbeitgeberIn von Ihrer

Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt wurde. Dies gilt nicht während einer Probezeit oder im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

WICHTIG: Wenn Sie in Karenz gehen, dürfen Sie während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ende der Karenz nicht gekündigt werden.
Kommt es zu einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses, so ist diese Auflösung nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Minderjährige brauchen dafür eine zusätzliche Bescheinigung der Arbeiterkammer oder des Arbeits- und Sozialgerichts.

Werden Sie jedoch gekündigt, bevor Ihr/e ArbeitgeberIn Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft hat, dann müssen Sie ihm/ihr innerhalb von fünf Tagen die ärztliche Bestätigung über Ihre Schwangerschaft bringen. Sollte der/die ArbeitgeberIn sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten, können Sie beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage einbringen.

ARBEITSVERBOTE

Während der Schwangerschaft und nach der Entbindung dürfen Mütter nicht mit schwerer körperlicher Arbeit beschäftigt werden.

Folgende Umstände können u.a. zu einem Arbeitsverbot führen:
Heben und Tragen von schweren Lasten
Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden (auch wenn es Sitzgelegenheiten zum Ausruhen gibt)
Arbeiten, bei denen die werdende Mutter der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist
schädliche Einwirkungen, wie z.B. Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe etc.
Akkord- bzw. Fliessbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
Tätigkeiten mit ständigem Sitzen, außer es besteht Gelegenheit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
Beschäftigung auf Beförderungsmitteln
Arbeiten, bei denen nichtrauchende Schwangere Tabakrauch ausgesetzt sind, ausser im Betrieb ist Rauchverbot unzumutbar (z.B. Gastgewerbe)
Arbeiten mit bestimmten biologischen Stoffen

Wenn Sie eine Arbeit verrichten, die unter diese oben genannten Punkte fällt, muss Ihnen Ihr/e ArbeitgeberIn einen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Falls dies nicht möglich ist, ist der/die ArbeitgeberIn trotzdem verpflichtet, Ihnen Ihren Lohn weiterzuzahlen (allerdings ohne Berücksichtigung von Überstunden). Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Arbeitsverbote bei Ihrer Arbeit zu tragen kommen, wenden Sie sich an das Arbeitsinspektorat.

HÄUFIGE GESTELLTE FRAGEN

Wann muss ich dem Unternehmen die Schwangerschaft bekannt geben
Sobald Sie von der Schwangerschaft wissen, damit Ihr/e ArbeitgeberIn die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen einhalten kann. Es ist aber kein Kündigungsgrund, wenn Sie die Schwangerschaft nicht melden. Gleichzeitig mit der Schwangerschaft müssen Sie Ihren/e ArbeitgeberIn auch über den voraussichtlichen Geburtstermin informieren, denn gewisse Tätigkeiten sind ab einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft nur mehr beschränkt erlaubt oder verboten. Beispiele: Arbeit im Stehen, Akkordarbeiten

Muss ich dem Unternehmen eine kassenärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft vorlegen?
Ja, wenn diese ausdrücklich verlangt wird.

Was muss mein/e ChefIn machen, wenn ich die Schwangerschaft gemeldet habe?
Er/Sie muss dem Arbeitsinspektorat folgende Daten bekannt geben:
Name der werdenden Mutter
Alter der werdenden Mutter

Tätigkeit und Arbeitsplatz
voraussichtlicher Geburtstermin
Wenn es in Ihrem Betrieb eine/n Betriebsarzt/-ärztin gibt, muss er/sie vom Unternehmen über Ihre Schwangerschaft informiert werden.

Kann ich von der Arbeit frei gestellt werden?
Ja, wenn bei Fortdauer der Beschäftigung Gefahr für Leben oder Gesundheit von Ihnen oder Ihrem Kind besteht, können Sie bereits vor der Schutzfrist vom Dienst frei gestellt werden. Dazu müssen Sie eine ärztliche Bestätigung vorlegen.

Woher bekomme ich in der Schutzfrist meine Krankenscheine?
Die Krankenscheine stellt Ihnen Ihr/e ArbeitgeberIn zur Verfügung

Bei Unklarheiten über Regelungen, die den Mutterschutz betreffen, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Arbeiterkammer oder wenn Sie Gewerkschaftsmitglied sind, an Ihre Fachgewerkschaft.
Auch in den Elternschulen (gilt für Wien) finden Sie Gelegenheit, mit RechtsberaterInnen der Arbeiterkammer persönlich zu sprechen.

Wochengeld

Je nachdem, in welcher Art von Dienstverhältnis Sie sich befinden, gibt es unterschiedliche Regelungen für das Wochengeld. Auch Arbeitslose und Bezieherinnen von Notstandshilfe haben Anspruch auf das Wochengeld.

Hinweis: Während des Wochengeldbezugs sind Untersuchungen (Behandlungen) im Zusammenhang mit der Schwangerschaft von der Ambulanzgebühr befreit. Weitere Informationen über Ausnahmen zum Behandlungsbeitrag – Ambulanz erhalten Sie bei Ihrer Gebietskrankenkasse.

UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE FRAUEN

Unselbständig erwerbstätige Frauen bekommen für die Zeit der Schutzfrist Wochengeld. Ab Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Geburt kann das Wochengeld beantragt werden.

Höhe des Wochengeldes:

Das Wochengeld ist so hoch wie der Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate. Sonderzahlungen werden in Form eines Zuschlages zum Wochengeld abgegolten. Beziehen Sie jedoch Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wird das Wochengeld anders berechnet (fragen Sie bei der Gebietskrankenkasse nach).

Ausbezahlt wird das Wochengeld im nachhinein, d.h. ca. vier Wochen nach Antragstellung bekommen Sie Ihr Geld. Sollten Sie jedoch nach diesen vier Wochen noch immer nichts von Ihrer Krankenkasse gehört haben, dann wenden Sie sich bitte an Ihre/n SachbearbeiterIn

Hinweis: Besteht Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung, so kann unter Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung von der Arbeitsinspektion bzw. vom Amtsarzt vor Beginn der Schutzfrist eine völlige oder eine befristete Dienstfreistellung verfügt werden. Für die Zeit einer solchen Freistellung wird von der zuständigen Krankenkasse ein "vorgezogenes Wochengeld" bezahlt.

So stellen Sie den Antrag für Wochengeld

Den Antrag für Wochengeld vor der Geburt stellen Sie zu Beginn der Schutzfrist bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.
Sie benötigen dazu folgende Unterlagen:

- Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld (wird entweder vom/von der ArbeitgeberIn ausgestellt oder ist bei der Krankenkasse erhältlich)
- Im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist das Freistellungszeugnis

Der Antrag für Wochengeld nach der Geburt ist nach der Geburt bei der Krankenkasse einzubringen.
Sie benötigen dazu folgende Unterlagen:
Standesamtliche Geburtsbescheinigung
Bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindung Bescheinigung vom Spital.

SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE FRAUEN

Selbständig erwerbstätige Frauen erhalten für die Zeit der Schutzfrist Betriebshilfe/Wochengeld. Wochengeld gebührt unter der Voraussetzung, dass eine geeignete Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt wird.

In erster Linie ist an die Beschäftigung einer betriebsfremden Hilfe gedacht, die erst aus Anlass der Mutterschaft der Unternehmerin eingestellt wird. Aber auch eine innerbetriebliche Hilfe kann bei entsprechender Umverteilung der Arbeit die Unternehmerin entlasten. Die Zahlung eines Entgeltes ist nicht erforderlich. Selbst Ehepartner, Verwandte oder Bekannte können im Betrieb aushelfen.

Ausnahmsweise ist der Bezug von Wochengeld auch ohne Einsatz einer Hilfe möglich, wenn auf Grund der örtlichen Lage des Betriebes eine Hilfe nicht herangezogen werden kann oder wegen der Art der Berufsausübung nicht herangezogen werden darf.
Die Hilfe kann entweder an mindestens vier Tagen der Woche oder zu 20 Wochenstunden eingesetzt werden.

Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung muss aufrecht bleiben.

Höhe des Wochengeldes:
EUR 23,05 pro Tag (Stand 2004)

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE UND FREIE ARBEITNEHMERINNEN

Seit 1. Jänner 1998 ist es möglich, auf Grund einer **geringfügigen Beschäftigung** eine Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung zu beantragen.
Höhe des Wochengeldes:

- EUR 7,01 pro Tag

Auch **freie Arbeitnehmerinnen** erhalten ein fixes Wochengeld.
Höhe des Wochengeldes:

- EUR 7,01 pro Tag

Freie Arbeitnehmerinnen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, erhalten nur dann ein Wochengeld, wenn sie eine Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung beantragt haben.

zuständige Behörde:
Krankenkasse

SOZIALHILFE FÜR MITTELLOSE WERDENDE MÜTTER UND WÖCHNERINNEN

Allein stehende oder mittellose schwangere Frauen, deren Ehegatte oder Lebensgefährte nur ein sehr niedriges oder kein ausreichendes Einkommen bezieht, haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem jeweiligen Landesgesetz. In manchen Bundesländern erhalten auch Studentinnen – sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesland haben – Sozialhilfe.

Voraussetzung:

Es dürfen keine sonstigen Unterhaltsansprüche (z. B. gegenüber dem Ehegatten bzw. bei Minderjährigen gegenüber den noch unterhaltspflichtigen Eltern) oder sozial- und arbeitslosenversicherungsrechtliche Ansprüche der werdenden Mutter vorliegen.

Wenn die Schwangere keinerlei Ansprüche auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung hat, die für die Schwangerschaft und Entbindung notwendig wären, so werden ihr diese ärztlichen Behandlungen und die Unterbringung im Spital durch die Sozialhilfe ermöglicht.

Schwangeren und Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern, die sich in einer akuten Krisensituation befinden, werden landesweit vorübergehende Wohnmöglichkeiten in Zimmern bzw. Wohnungen zur Verfügung gestellt. Auch eine entsprechend begleitende sozialarbeiterische Betreuung wird angeboten.

zuständige Behörde:

- in Wien: Amt für Jugend und Familie
- in den Bundesländern: Jugendabteilungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft

HÄUFIGE GESTELLTE FRAGEN

Erhalte ich Wochengeld, wenn ich in einem - aus sachlich gerechtfertigten oder gesetzlich vorgesehenen Gründen - befristeten Dienstverhältnis stehe, das vor Beginn der Schutzfrist (Mutterschutz) ausläuft?

Ja, wenn das Dienstverhältnis zu Beginn der Schwangerschaft schon bestanden hat und dieses Dienstverhältnis mindestens 13 Wochen bzw. 3 Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat.

Habe ich auch Anspruch auf Wochengeld, wenn das Dienstverhältnis kürzer als 13 Wochen bzw. 3 Monate gedauert hat?
In diesem Fall genügt es, wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor Ende des befristeten Dienstverhältnisses mindestens 12 Monate krankenversichert waren und zu Beginn der 32. Woche vor Eintritt der regulären Schutzfrist eine Pflichtversicherung bestand.

Hinweis: Werdende Mütter, deren Dienstverhältnis noch vor Beginn der Schutzfrist durch Zeitablauf endet, und die vom Arbeitsinspektions- oder Amtsarzt ein Freistellungszeugnis erhalten, haben nur dann Anspruch auf ein vorgezogenes Wochengeld, wenn

1. das befristete Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Freistellung noch aufrecht ist, oder
2. nach Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung - z. B. Arbeitslosengeld - bezogen wird.

Wenn Sie Fragen haben, die das Wochengeld betreffen, dann wenden Sie sich bitte an die jeweilige Arbeiterkammer bzw. wenn Sie Gewerkschaftsmitglied sind, an Ihre Fachgewerkschaft.
Sie können aber auch gerne Ihre Fragen an die RechtsberaterInnen der Arbeiterkammern, die regelmäßig in den Elternschulen vertreten sind, richten.

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) gebührt für **alle Kinder** (auch Pflege- und Adoptivkinder), die **ab dem 1. Jänner 2002** geboren werden.

Das bisherige Karenzgeld und die Teilzeitbeihilfe werden durch das KBG ersetzt.

Im Unterschied zum Karenzgeld und zur Teilzeitbeihilfe wird das Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die früher nicht erwerbstätig oder pflichtversichert waren. Dazu zählen:
Hausfrauen/Hausmänner
StudentInnen
Selbständige
BäuerInnen
geringfügig Beschäftigte
freie DienstnehmerInnen

VORAUSSETZUNGEN

1. gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
2. Anspruch auf Familienbeihilfe:

im Allgemeinen kann ein Elternteil, der keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat, dann KBG beziehen, wenn der andere – im gemeinsamen Haushalt lebende – Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe hat
falls beide Elternteile keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, kann dann KBG trotzdem gewährt werden, wenn gewisse Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen

3. Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen:

fünf während der Schwangerschaft, fünf nach der Geburt
nachzuweisen bis zum 18. Lebensmonat des Kindes – andernfalls gebührt ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur das halbe KBG

4. Zuverdienst darf die Grenze von EUR 14.600,-- brutto pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, wird das gesamte Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert

Als Nachweis für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen senden Sie die zwei Formblätter aus dem Mutter-Kind-Pass im Original vor dem Ende des 18. Lebensmonat des Kindes eingeschrieben an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Hinweis: Weitere Informationen über die Anspruchvoraussetzungen für EU- bzw. EWR-BürgerInnen erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.
Für EWR- bzw. EU-BürgerInnen gilt die EWR-Verordnung 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf ArbeitnehmerInnen und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Für die Auszahlung der Familienleistungen (dazu gehört das KBG wie auch die Familienbeihilfe) ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind. Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist das KBG in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in welchem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).
<u>zuständige Behörde:</u>
österreichweit: die Krankenkasse, bei der man versichert ist oder zuletzt war, ansonsten die Gebietskrankenkasse
in Wien: die Bezirksstelle für Karenzgeld
Andreasgasse 3
1070 Wien
Telefon: (01)-60122/14070

➔ ANTRAG auf KBG: siehe Formular im Anhang

Höhe des Kinderbetreuungsgeldes
EUR 14,53 pro Tag
ca. EUR 436,-- pro Monat

Der monatliche Betrag kann somit – je nachdem, ob der Monat 30, 31 oder 28 Tage hat – etwas variieren!

Mehrlingsgeburten

Mit 1. Jänner 2004 erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten. Für jedes zweite bzw. weitere Mehrlingskind gibt es eine Erhöhung um 50 Prozent, d.h. um EUR 7,27 pro Tag. Dies gilt für Geburten ab dem 1. Jänner 2004.

Auch Eltern, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2003 geboren wurden, können ab Jänner 2004 von dieser neuen Regelung profitieren.

BEZUGSDAUER

grundsätzlich bis zum 30. Lebensmonat
bei Teilung der Betreuung: Verlängerung max. bis zum 36. Lebensmonat

- Mütter und Väter dürfen höchstens zweimal abwechselnd KBG beziehen, d.h. es dürfen sich maximal drei Teile ergeben, wobei ein Teil mind. drei Monate betragen muss

das KBG ruht während des Bezugs von Wochengeld

- falls das Wochengeld niedriger als das KBG ist, besteht Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen Wochengeld und KBG

Krankenversicherung

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind grundsätzlich automatisch krankenversichert.

ARBEITSLOSENGELD UND NOTSTANDSHILFE

Während des Bezugs oder im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann bei Geburten ab 1. Jänner 2002 um Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angesucht werden. Sie beeinträchtigen den Anspruch auf KBG nicht, da die Höhe von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe im Regelfall unter der Zuverdienstgrenze liegt.

Achtung: Durch zusätzliche andere steuerpflichtige Einkünfte könnte es jedoch zu einem Überschreiten der Zuverdienstgrenze kommen.

Voraussetzungen:
Arbeitslosigkeit
Arbeitsfähigkeit
Verfügbarkeit

- bei Bezug von KBG ist dies dann gegeben, wenn das Kind nachweislich durch jemand anderen im Familienkreis oder durch Kinderkrippen, Tagesmütter/Tagesväter, Kindergärten betreut wird

Arbeitswilligkeit
zusätzlich beim Arbeitslosengeld:

- Erfüllung der Anwartschaft
- Bezugsdauer ist noch nicht erschöpft

zusätzlich bei der Notstandshilfe:

- Vorliegen einer Notlage

Ausnahme: Für Geburten bis zum 31.12.2001 kann neben dem Karenzgeld kein Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bezogen werden. Notstandshilfe kann jedoch im Anschluss an den Karenzgeldbezug bezogen werden (wenn die Voraussetzungen gegeben sind).

VERZICHT

Es besteht die Möglichkeit, auf Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld im Vorhinein für bestimmte Kalendermonate zu verzichten.

Der mögliche Vorteil liegt darin, dass die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte bei der Berechnung des jährlichen Zuverdienstes außer Acht bleiben.

ZUVERDIENSTMÖGLICHKEITEN

Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, darf jährlich EUR 14.600,-- brutto dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
Achtung: Wird diese Grenze überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für jenes Jahr zurückbezahlt werden!

Gemäß § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz werden für die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte folgende Einkunftsarten zusammengerechnet:
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Sonstige Einkünfte

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise:
Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld, Abfertigungen, 13., 14. oder 15. Monatsbezug

Zum Zuverdienst zählen beispielsweise:
Pensionen, Witwen/Witwerrenten, Zinsen, Unfallrenten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld

Berechnung der Zuverdienstgrenze

Unter Zuverdienst versteht man grundsätzlich die Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte (auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, etc.).

- Unselbständig Erwerbstätige
  Alle Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) zusammengenommen werden dividiert durch die Anzahl der Monate, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30 Prozent erhöht und mit 12 multipliziert.

Als Faustregel können (bei einem regelmäßigen monatlichen Zuverdienst, wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird und keine sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte erzielt werden) folgende maximale Bruttobeträge herangezogen werden:
Angestellte max. EUR 1.136,48
ArbeiterInnen max. EUR 1.144,12

- Selbständige und Landwirte
  Alle Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs – erhöht um die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge – werden grundsätzlich zur Berechnung herangezogen.

- pauschalierte Landwirte
  Deren Einkünfte berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß den Prozentsätzen der Pauschalierungs-Verordnung. Alle Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs werden durch die Anzahl der Monate, in denen KBG bezogen wurde, dividiert und mit 12 multipliziert. Hinzu kommen die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Hinweis: Damit Einkünfte vor oder nach dem Bezug des KBG nicht berücksichtigt werden, können Selbständige und buchführende Landwirte eine Zwischenbilanz vorlegen.

Liegen Sie mit der Summe Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte unter EUR 14.600,--, so überschreiten Sie nicht die Zuverdienstgrenze.

Berechnungsformel für den Zuverdienst

Zur Berechnung der monatlichen Zuverdienstgrenzen wurden Richtwerte herangezogen, die unter den tatsächlichen monatlichen Einkommensgrenzen liegen. So wurde z. B. das Werbungskostenpauschale nicht berücksichtigt. Dadurch soll das Risiko erst gar nicht entstehen, das Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen zu müssen.

Die jährliche Zuverdienstgrenze beträgt 14.600. Davon abgeleitet wird die monatliche Einkommensgrenze folgendermaßen berechnet: Der Jahresbetrag wird um 30 Prozent verringert und ist danach durch 12 zu dividieren. Daraus ergibt sich ein monatlicher Bruttobetrag, der nun um die Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) zu erhöhen ist.

Die Berechnungsformel im Detail: ((14.600 / 130) x 100) / 12 = 936

1.136 = monatliche Einkommensgrenze für Angestellte (17,65 Prozent SV-Beiträge)

1.144 = monatliche Einkommensgrenze für Arbeiter (18,2 Prozent SV-Beiträge)

1.108 = monatliche Einkommensgrenze für Beamte (15,5 Prozent SV-Beiträge)

1.130 = monatliche Einkommensgrenze für Vertragsbedienstete Angestellte (17,15 Prozent SV-Beiträge)

(936 / 82,30) x 100 = 1.137 = monatliche Einkommensgrenze für Vertragsbedienstete ArbeiterInnen (17,7 Prozent SV-Beiträge)

Wenn in den Monaten des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld während der Karenz weniger als die monatliche Einkommensgrenze verdient wird, dann kann der monatliche Verdienst nach dem Wiedereinstieg auch über den angegebenen Einkommensgrenzen liegen.

Dazu ein Beispiel:
Frau B. ist Angestellte und bis 30.6.2002 in Karenz. Der zweite Geburtstag des Kindes ist am 1.7.2002. Im Zeitraum vom 1.1.2002 bis 30.6.2002 liegen fünf Monate mit einer geringfügigen Beschäftigung von 290 monatlich und ein Monat Urlaubsvertretung mit einem Einkommen von 1.453 brutto. Insgesamt hat sie vom 1.1.2002 bis 30.6.2002 ein Einkommen von 2.903 brutto bezogen. Von der maximalen Zuverdienstgrenze von 13.632 verbleiben für den Zeitraum 1.7.2002 bis 31.12.2002 noch 10.729 . Frau B. hat somit weiterhin Anspruch auf Karenzgeld, wenn sie bei der Berufsrückkehr ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.788 nicht überschreitet (= 10.729/6).

ZUSCHUSS ZUM KINDERBETREUUNGSGELD

Allein stehenden Elternteilen bzw. Familien ohne oder mit nur geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld beantragen.

Ab dem Jahr 2004 beträgt die Zuverdienstgrenze für BezieherInnen des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld pro Jahr EUR 5.200,--

Höhe des Zuschusses:

- EUR 6,06 pro Tag
- ca. EUR 181,80 pro Monat

Der Gesamtbetrag der Einkünfte darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

- für den beziehenden Elternteil EUR 5.200,-- jährlich
- für den/die PartnerIn (bei Ehe oder Lebensgemeinschaft) EUR 7.200,-- plus EUR 3.600,-- für jede Person, zu deren Unterhalt der/die PartnerIn auf Grund einer rechtlichen Pflicht beiträgt

Hinweis: Beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld handelt es sich um eine Art Kredit, der zurückgezahlt werden muss, sobald bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

zuständige Behörde:

der für das KBG zuständige Krankenversicherungsträger
➔ ANTRAG auf Zuschuss KBG: siehe Formular im Anhang

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR GEBURTEN ZWISCHEN 1. JULI 2000 UND 31. DEZEMBER 2001

Für Kinder, die **zwischen dem 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2001** geboren wurden bzw. werden und für die Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe bezogen wird, gilt ab 1. Jänner 2002:

Das Karenzgeld bzw. die Teilzeitbeihilfe
wird auf EUR 14,53 täglich erhöht,
kann bis zum 30. Lebensmonat des Kindes bezogen werden,
kann max. weitere sechs Monate bezogen werden, wenn der zweite Elternteil für mind. sechs Monate Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe bezieht.

> Erfüllt auch der zweite Elternteil die Voraussetzungen für den Bezug von Karenzgeld und übernimmt er für mindestens sechs Monate die Betreuung des Kindes, können weitere sechs Monate Karenzgeld bis zum dritten Geburtstag des Kindes bezogen werden. Beide Elternteile können gleichzeitig ein Monat Karenzgeld beziehen (Überlappungszeitraum).

Hinweis: Zwischen Kinderbetreuungsgeld und Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe gibt es keine Wahlmöglichkeit, da der Geburtstag des Kindes entscheidet, ob Anspruch auf KBG oder Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe besteht!

Voraussetzung

Während des Bezugs von Karenzgeld gilt die Zuverdienstgrenze von EUR 14.600,-- pro Kalenderjahr. Es gelten dabei die gleichen Richtlinien wie bei den Zuverdienstmöglichkeiten zum Kinderbetreuungsgeld.
Bei Teilzeitbeschäftigung aus Anlass der Geburt eines Kindes haben BezieherInnen von Teilzeitkarenzgeld ab 1. Jänner 2002 zwei Möglichkeiten:
halbes Karenzgeld von ca. EUR 218,-- pro Monat (Einkünfte aus dieser Teilzeitbeschäftigung fallen nicht in die Zuverdienstgrenze von EUR 14.600,-- pro Jahr)
volles Karenzgeld von ca. EUR 436,-- pro Monat (mit Zuverdienstgrenze von 14.600,-- pro Jahr)

Achtung: Die gleiche Wahlmöglichkeit haben auch BezieherInnen von Teilzeitbeihilfe für Unselbständige, Selbständige und BäuerInnen, die dem halben Karenzgeld entspricht und ebenfalls verlängert wurde.

Hinweis: Der **Zuschuss zum bisherigen Karenzgeld** in der Höhe von ca. EUR 181,68 monatlich für sozial schwache Eltern bzw. AlleinerzieherInnen als auch der **Familienzuschlag** zum Karenzgeld **bleiben** wie bisher **erhalten**.

ANRECHNUNG FÜR DIE PENSION

Für Geburten ab 1.1.2002 werden 24 Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges als pensionsbegründende Beitragszeiten angerechnet. Darüber hinaus gelten die restlichen 24 Monate bis maximal zum 4. Geburtstag des Kindes als Ersatzzeiten.

Als Kinder gelten:
eheliche und legitimierte Kinder des/der Versicherten
uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten
uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch ein Urteil und durch ein Anerkenntnis festgestellt ist
Stiefkinder
Adoptivkinder
Pflegekinder, wenn sie nach dem 31. Dezember 1987 in die Pflege übernommen wurden

Die Kindererziehungszeit kommt jenem Elternteil zugute, der das Kind überwiegend erzogen hat. Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für die Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Für den Elternteil,

1. der im maßgeblichen Zeitraum Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen hat, oder
2. der im maßgeblichen Zeitraum nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlag, während der andere Elternteil in der Pensionsversicherung pflichtversichert war,

besteht die Vermutung, dass er das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Hinsichtlich der zu 2. genannten Personen kann der Elternteil, der im maßgeblichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlegen ist, diese Vermutung widerlegen. Waren beide Elternteile in der Pensionsversicherung pflichtversichert oder lag bei keinem der Elternteile eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. ein Kinderbetreuungsgeldbezug oder Karenzgeldbezug vor, besteht die Vermutung, dass die weibliche Versicherte tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der männliche Versicherte kann diese Vermutung widerlegen. Die Widerlegung der Vermutung ist bis spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Pensionsantrag eines der beiden Elternteile bescheidmäßig erledigt ist.

Kindererziehungszeiten und Durchrechnung

Der Durchrechnungszeitraum für die Bemessung der Pensionsgrundlage vermindert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten (=15 Jahren) nicht unterschritten wird,

- *pro Kind* um höchstens 36 Monate (=3 Jahre) der Erziehung des Kindes
- um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz

Hinweis: Durch die Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen.

Ein nachträglicher Einkauf von Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

FAMILIENBEIHILFE

Die Familienbeihilfe ist neben der Schulbuchaktion und der Schülerfreifahrt eine Leistung, die alle bekommen. Für Kinder unter 19 Jahren gibt es die Familienbeihilfe automatisch. Für ältere Kinder in einer Schul- oder Berufsausbildung bekommen Sie die Familienbeihilfe bis zum Alter von 26 – unter Umständen auch bis 27. Eine entsprechende Bestätigung müssen Sie ans zuständige Finanzamt senden. Bei Studierenden im ersten Jahr gilt die Aufnahme als ordentlicher Hörer als Voraussetzung. Danach müssen StudentInnen einen Leistungsnachweis erbringen.

Höhe der Familienbehilfe seit 1. 1. 2003

ab Geburt monatlich 105,4
ab 3 Jahren monatlich 112,7
ab 10 Jahren monatlich 130,9
ab 19 Jahren monatlich 152,7
Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 138,3. Die Beihilfe für ein erheblich behindertes Kind beantragen Sie mit einem ärztlichen Zeugnis. Wird für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich 12,8 und darüber hinaus ab dem dritten Kind um monatlich 25,5 pro Kind. Die Familienbeihilfe wird sechsmal jährlich in zweimonatlichen Raten ausbezahlt.

Antrag

Die Familienbeihilfe beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Diese Beihilfe kann grundsätzlich nur die Mutter beziehen.
Folgende Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung
Geburtsurkunde des Kindes
Meldezettel des Kindes und des/r AntragstellersIn
➔ ANTRAG auf Familienbeihilfe: siehe Formular im Anhang

KINDERABSETZBETRAG

Der Kinderabsetzbetrag ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe direkt an die Eltern, also die zum Unterhalt Verpflichteten, ausbezahlt wird. Er dient zur steuerlichen Anerkennung der Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder. Die Voraussetzung für den Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag ist der Bezug der Familienbeihilfe. Der Kinderabsetzbetrag beträgt einheitlich EUR 50,90 monatlich pro Kind.

Mütter-/Väter-Karenz

Unselbständig erwerbstätige Mütter/Väter haben im Anschluss an den Mutterschutz Anspruch auf Karenz. Sie kann bis 2 Mal zwischen den Eltern geteilt werden

Während der Karenz erhalten Sie keinen Lohn bzw. Gehalt. Wenn Ihr Kind nach dem 1.1. 2002 geboren ist, bekommen Sie täglich 14,53 (ca. 436 im Monat) Kinderbetreuungsgeld, bis Ihr Kind 2 1/2 Jahre alt ist (bis zum 3. Geburtstag bei Teilung der Betreuung mit dem Partner). Wenn Ihr Kind zwischen 1.7. 2000 und 31.12. 2001 geboren ist, bekommen Sie Karenzgeld in der selben Dauer und Höhe wie das Kinderbetreuungsgeld.

Wird keine Karenz in Anspruch genommen, kann **Teilzeitbeschäftigung aus Anlass der Geburt eines Kindes (=Teilzeitkarenz)** bis zum 4. Geburtstag des Kindes mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbart werden. Von Teilzeitkarenz bzw. von Teilzeitbeschäftigung während der Karenz spricht man, wenn die wöchentliche Arbeitszeit während der Karenz um mindestens 40 Prozent reduziert wird.

Während der Karenzzeit hat der/die ArbeitgeberIn die karenzierten ArbeitnehmerInnen über wichtige betriebliche Geschehnisse (z.B. Konkurs, Ausgleich, Weiterbildungsmaßnahmen) zu informieren.

MELDEFRISTEN FÜR DIE KARENZ

Die Karenzdauer muss dem/der ArbeitgeberIn innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt (am besten schriftlich) bekannt gegeben werden. **Die Meldefristen sind für Mütter und Väter unterschiedlich!**

Mütter: Mütter müssen ihre/-n DienstgeberIn spätestens am letzten Tag der Schutzfrist (8 bzw. 12 bzw. max. 16 Wochen nach der Geburt) darüber informieren, ob bzw. wann sie Karenz in Anspruch nehmen wollen.
Väter: Väter haben den DienstgeberInnen spätestens 8 Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz zu informieren.

Achtung: Wenn Sie die Meldefrist verpassen, braucht der/die DienstgeberIn den Karenzwunsch grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen. Bei Fristversäumnis kann mit Zustimmung des/der DienstgebersIn eine Karenz vereinbart werden.
Erscheinen Sie nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes nicht zur Arbeit und haben Sie keine Karenz angemeldet, können Sie vom DienstgeberIn entlassen werden (nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes).

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mutter endet grundsätzlich vier Monate nach der Geburt des Kindes.

Wird **Karenz in Anspruch** genommen, erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz für die Mutter bis **vier Wochen**
nach dem Ende einer Karenz oder eines Karenzteiles,
nach dem Ende einer Karenz oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der oder die infolge der Verhinderung einer in Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter,
Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

Für den Fall, dass die Mutter ihren ersten Karenzteil im Anschluss an eine Karenz des Vaters in Anspruch nimmt, beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Karenz.

Für den Vater beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz grundsätzlich mit der Bekanntgabe einer Karenz, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt, nicht aber vor der Geburt des Kindes. Er endet vier Wochen nach dem Ende einer Karenz bzw. eines Karenzteiles.

Erst nach Ablauf des Kündigungs- und Entlassungsschutzes kann eine Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn ausgesprochen werden, ab diesem Zeitpunkt beginnt die Kündigungsfrist zu laufen.

VERLÄNGERUNG DER KARENZZEIT

Spätestens drei Monate vor dem Ende der angemeldeten Karenzzeit kann der/die ArbeitnehmerIn dem/der ArbeitgeberIn bekannt geben, dass die Karenz verlängert wird und wie lange (längstens bis zum Ablauf des 24. Lebensmonates des Kindes).

BESCHÄFTIGUNG WÄHREND DER KARENZ

Mütter und Väter können während der Karenz eine **geringfügige Beschäftigung** sowohl beim/bei der ArbeitgeberIn, zu dem/der das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht, als auch bei einem/einer anderen ArbeitgeberIn ausüben. Bei dieser Beschäftigung darf das Entgelt im Kalendermonat die monatliche **Geringfügigkeitsgrenze** (2004: 316,19 brutto/monatlich) nicht übersteigen.

Des weiteren besteht die Möglichkeit, mit dem/der ArbeitgeberIn, mit dem/der das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht, eine Beschäftigung **über der Geringfügigkeitsgrenze** in der Dauer von **höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr** (z. B. Urlaubs- oder Krankenstandsvertretung) zu vereinbaren.

Wie bei der geringfügigen Beschäftigung während der Karenz handelt es sich um ein zweites, vom karenzierten Arbeitsverhältnis unabhängiges befristetes neues Arbeitsverhältnis.

Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahrs in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

Mit Zustimmung des/der ArbeitgebersIn, mit dem das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht, kann eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze auch mit einem/einer anderen ArbeitgeberIn vereinbart werden.

FORMEN DER KARENZ

Eltern haben nun verschiedene Möglichkeiten, ihr Kind zu betreuen:
Vollkarenz
Karenzteilung zwischen Vater und Mutter
Aufgeschobene Karenz
Verhinderungskarenz
Teilkarenz (Teilzeitarbeit).

Vollkarenz

Die Vollkarenz beginnt frühestens im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes (Schutzfrist). Sie endet nach der angemeldeten (= vereinbarten) Dauer, spätestens mit dem vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes. Während dieser Zeit haben Sie keinen Anspruch auf Lohn bzw. Gehalt – Sie erhalten jedoch Kinderbetreuungsgeld.

Karenzanspruch des Vaters
Als Vater müssen Sie Ihren Anspruch auf Karenz nachweisen. Folgende Umstände sind dabei anzugeben:
Geburt des Kindes
gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
Anspruch und Verzicht der Mutter auf Karenz

Die Karenz muss mindestens drei Monate betragen.
Der Vater kann seinem/seiner ArbeitgeberIn spätestens drei Monate vor dem Ende dieser Karenz bekannt geben, dass er die Karenz verlängert und bis wann.
Für den Vater beginnt der Kündigungsschutz bei Geburten ab 1.1.2002 frühestens vier Monate vor Beginn seiner Karenz und nicht mehr wie früher mit Bekanntgabe der Karenz!

Vorzeitiges Ende der Karenz
Die Karenz endet vorzeitig, wenn das Kind nicht mehr mit dem in Karenz befindlichen Elternteil im gleichen Haushalt lebt. Eine derartige Situation müssen Sie dem/der DienstgeberIn sofort melden. Sollte der/die DienstgeberIn Sie darauf hin nicht beschäftigen, bleibt die ursprüngliche Karenzvereinbarung aufrecht. Nur wenn Ihr/e DienstgeberIn es verlangt, müssen Sie Ihren Dienst wieder antreten.

Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter

Sowohl Mütter als auch Väter können Karenz in Anspruch nehmen. Durch die unterschiedlichen Karenzmodelle ist die junge Familie flexibler in ihrer Lebensgestaltung

Die Regelungen
Die Karenz kann mit dem anderen Elternteil **zweimal geteilt** werden d.h. dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind (z. B. Mutter/Vater/Mutter). Ein Karenzteil muss dabei mindestens 3 Monate betragen.
Beim erstmaligen Wechsel der Betreuungsperson können die Eltern gleichzeitig 1 Monat Karenz in Anspruch nehmen. Achtung: Dadurch endet die Gesamtdauer der Karenz um ein Monat früher

Meldefristen
Termin für den Elternteil, der den 1. Karenzteil beansprucht

- Mutter: innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes
- Vater: innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes

Jener Elternteil, der den 2. bzw. 3. Karenzteil beansprucht

- Meldung muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Karenzteiles des zuvor betreuenden Elternteiles erfolgen. Achtung: Der **Kündigungs- und Entlassungsschutz** beginnt in diesem Fall **erst mit der Meldung**, frühestens aber 4 Monate vor Antritt des gewünschten Karenzteils!

Aufgeschobene Karenz

Beide Eltern haben die Möglichkeit, **drei Monate** der Karenzzeit **aufheben** und **spätestens** bis zum **Ablauf des 7. Lebensjahres** des Kindes **oder** spätestens aus **Anlass eines späteren Schuleintrittes** konsumieren. Diese 3 Monate werden als „aufgeschobene Karenz" bezeichnet.
Je nachdem, ob Karenz durch einen oder beide Elternteile aufgeschoben wird, darf die Karenz im Anschluss an die Geburt eines Kindes nur bis zum Ablauf des 21. Lebensmonates (wenn nur ein Elternteil aufschiebt) bzw. bis zum Ablauf des 18. Lebensmonates (wenn beide Elternteile aufschieben) dauern.
Während einer aufgeschobenen Karenz nach Ablauf des 30. bzw. 36. Lebensmonates des Kindes besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.
So beanspruchen Sie aufgeschobene Karenz
Den Beginn des aufgeschobenen Karenzteils müssen Sie Ihrem/r DienstgeberIn spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt geben. Kommt innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung mit dem/der DienstgeberIn zu Stande, können Sie die Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, wenn der/die DienstgeberIn nicht innerhalb weiterer 2 Wochen eine Klage beim zuständigen Gericht einbringt
Wann kann ich aufgeschobene Karenz nehmen
Aufgeschobene Karenz können Sie nehmen, wenn die Karenz mit dem vollendeten 21. Lebensmonat des Kindes geendet hat. Beide Elternteile können aufgeschobene Karenz beanspruchen, wenn die Karenz mit vollendetem 18. Lebensmonat des Kindes geendet hat.
Unter welchen Voraussetzungen kann ich meine aufgeschobene Karenz verbrauchen, wenn mein Kind in die Schule kommt?
Aufgeschobene Karenz kann beim Schuleintrittes des Kindes genommen werden, wenn

- eine aufgeschobene Karenz noch offen ist und die Zeit zwischen 1. September (Schulbeginn) und 7. Geburtstag des Kindes weniger als 3 Monate beträgt (z. B. Geburtstermin 23. September) oder
- das Kind erst nach dem 7. Geburtstag die Schulreife erlangt. In diesem Fall muss die aufgeschobene Karenz spätestens am Tag des Schuleintritts beginnen.

Teilzeitbeschäftigung aus Anlass der Geburt eines Kindes

Bei Teilzeitkarenz vereinbaren Sie mit ihrem/r ArbeitgeberIn, für eine bestimmte Zeit Ihre Arbeitszeit zu reduzieren statt den vollen Karenzurlaub zu konsumieren. Durch den „gleitenden" Wiedereinstieg verbessern Sie Ihre Chancen am Arbeitsmarkt.
Eltern haben ab dem 1. Lebensjahr des Kindes die Möglichkeit, mit Ihrem/r DienstgeberIn anstelle einer Vollkarenz Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit Teilkarenz zu vereinbaren. Teilzeitkarenzen können ebenso wie voller Karenzurlaub zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Die Teilkarenz geht maximal bis zum 4. Geburtstag des Kindes. Die Teilzeitbeschäftigung kann von einem Elternteil, von beiden Elternteilen abwechselnd oder von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Ein Teil der Teilzeitbeschäftigung muss dabei mindestens 3 Monate betragen.

WIEVIEL ARBEITSZEIT GILT ALS TEILZEITBESCHÄFTIGUNG?

Die wöchentliche Arbeitszeit muss um mindestens 2 Fünftel der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit herabgesetzt sein. Eine Untergrenze des Stundenausmaßes der Teilzeitbeschäftigung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

MELDEFRISTEN FÜR TEILKARENZ

Wenn die Teilzeitbeschäftigung an die Schutzfrist nach der Geburt anschließen soll

Mutter: innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes
Vater: innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt

Bei späterer Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung

Mutter: Die Meldung kann innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt erfolgen, sie muss aber spätestens 3 Monate vor dem Ende der eigenen Karenz bzw. der Karenz oder Teilzeitbeschäftigung des Vaters erfolgen.

Vater: Die Meldung muss innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt erfolgt sein, wenn die Teilzeitbeschäftigung an die Schutzfrist der Mutter anschließen soll. Ansonsten spätestens 3 Monate vor dem Ende der eigenen Karenz bzw. der Karenz oder Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

Aber Achtung: Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens aber 4 Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung! Es kann daher zu einem unterbrochenen Kündigungs- und Entlassungsschutz kommen, es kann aber auch bei einer zu früh abgegebenen Meldung zu einer Kündigung führen. Für den sogenannten "2. Meldezeitpunkt" scheint der 4. Monat vor Antritt der gewünschten Karenz bzw. Teilzeitbeschäftigung am günstigsten zu sein.

TEILZEIT NACH DEM 1. LEBENSJAHR DES KINDES

Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung im 2. Lebensjahr des Kindes

Nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG bzw. nach dem Vaterkarenzgesetz - VKG.
Die Teilzeitbeschäftigung kann nach einer vorangegangenen "Vollkarenz" in Anspruch genommen werden, egal wie lang diese "Vollkarenz" im Rahmen des gesetzlichen Höchstausmaßes gedauert hat.

Nach Ablauf des Höchstausmaßes der "Vollkarenz", also bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes - das ist der letzte Tag vor dem 2. Geburtstag - kann jedenfalls keine Teilzeitbeschäftigung nach dem

MSchG bzw. VKG mehr in Anspruch genommen werden. Hingegen stehen für jeden nicht verbrauchten "Vollkarenzmonat" 2 Teilzeitbeschäftigungsmonate zu.

Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung im 3. Lebensjahr des Kindes

Nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG bzw. nach dem Vaterkarenzgesetz - VKG.

Es muss entweder eine Karenz im ersten Lebensjahr des Kindes mit anschließender Teilzeitbeschäftigung nur eines Elternteiles oder eine Teilzeitbeschäftigung in den beiden ersten Lebensjahren nur durch einen Elternteil in Anspruch genommen worden sein.

Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung im 4. Lebensjahr des Kindes

Nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG bzw. nach dem Vaterkarenzgesetz - VKG.
Im 1. und 2. Lebensjahr des Kindes darf keine "Vollkarenz" in Anspruch genommen werden.

WIE LANGE KANN TEILZEITBESCHÄFTIGUNG AUSGEÜBT WERDEN?

Die Teilzeitbeschäftigung kann längstens bis zum Ablauf des 48. Lebensmonates des Kindes (ein Elternteil allein oder abwechselnd) dauern, sofern keine Karenz in Anspruch genommen wird. Hat ein Elternteil Karenz in Anspruch genommen, verkürzt sich die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Berechnung, wie viel Teilzeitbeschäftigung nach Inanspruchnahme von Karenz noch besteht, geht grundsätzlich vom Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonates des Kindes aus. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung steht zur Karenz im Verhältnis 2:1.
Beispiel:
Nimmt die Mutter Karenz bis zum Ablauf des 12. Lebensmonates des Kindes in Anspruch, blieben noch 12 Monate Karenz bis zum Ablauf des 24. Lebensmonates übrig (Berechnung des verbleibenden Restes im Verhältnis 1:2 ••12 Monate Karenz zu 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung). Dies bedeutet für die Mutter die Vereinbarungsmöglichkeit von 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung, also somit bis zum Ablauf des 36. Lebensmonates des Kindes.
Bei gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung durch beide Elternteile verkürzt sich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend.
Kinderbetreuungsgeld steht während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. VKG ua. nur dann zu, wenn die Zuverdienstgrenze nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz nicht überschritten wird.

MELDEFRISTEN

Die Absicht, Teilzeitbeschäftigung beanspruchen zu wollen, ist dem/der jeweiligen ArbeitgeberIn innerhalb der Schutzfrist (Mutter) bzw. spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes (Vater) oder zum zweiten Meldezeitpunkt, d.h. drei Monate vor dem Ende einer Karenz bzw. Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteils bekannt zu geben.

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens jedoch vier Monate vor deren Antritt. Er endet vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG UND KINDERBETREUUNGSGELD

Für Eltern, deren Kind ab 1. 1. 2002 geboren wird bzw. wurde, gilt: Während der Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. nach dem VKG besteht nur dann Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn die Zuverdienstgrenze in der Höhe von 14.600 pro Jahr nicht überschritten wird. Überschreiten Sie die Zuverdienstgrenze, müssen Sie das Kinderbetreuungsgeld zurück zahlen.

Recht auf Teilzeit – Teilzeit für Eltern (Februar 2004)

Am 10. Februar 2004 wurde im Ministerrat die Regierungsvorlage zum Recht auf Teilzeit für Eltern beschlossen und damit ein wesentlicher Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geleistet. Diese Vorlage wird mit 1. Mai 2004 in Kraft treten.

Die Regierungsvorlage enthält folgende Eckpunkte:

ANSPRUCH AUF TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

In Betrieben mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung dem Grunde nach längstens bis zum siebenten Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat (Karenzzeit wird eingerechnet). Die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung, d.h. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit, ist mit dem/r ArbeitgeberIn zu vereinbaren.

VEREINBARTE TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Besteht kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, kann eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin vereinbart werden.

NÄHERE BESTIMMUNGEN ZU BEIDEN MODELLEN DER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind möglich; bei Nichtvorliegen ist zumindest eine Obsorge im Sinne des Familienrechts erforderlich. Ferner darf sich der andere Elternteil zur selben Zeit nicht in Karenz nach Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. Väter-Karenzgesetz (VKG) befinden.
Die Dauer und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung hängen nicht mehr von der in Anspruch genommenen Karenz ab. Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach Ablauf der Schutzfrist beginnen. Sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden.
Bei einem gewünschten Antritt unmittelbar nach dem Ende der Schutzfrist hat die Meldung der Mutter während der Schutzfrist, die Meldung des Vaters spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes zu erfolgen. Soll die Teilzeitbeschäftigung später beginnen, hat die Meldung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antritt zu erfolgen.
Die Mindestdauer der Teilzeitbeschäftigung beträgt drei Monate.
Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung durch beide Elternteile ist zulässig.
Pro Elternteil und Kind ist nur eine einmalige Inanspruchnahme zulässig (mit Änderungsmöglichkeiten).
Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis längstens vier Wochen nach dem vierten Geburtstag des Kindes. Bei Teilzeitbeschäftigung über den vierten Geburtstag hinaus, besteht ein Motivkündigungsschutz, d.h. dass eine Kündigung wegen der Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung unzulässig ist.
Bei Eingehen einer weiteren Erwerbstätigkeit während der Teilzeitbeschäftigung kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin binnen acht Wochen ab Kenntnis von der aufgenommenen Erwerbstätigkeit eine Kündigung aussprechen.
Es besteht ein Recht auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.

VERFAHREN BEI NICHTEINIGUNG

In Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsdauer von drei Jahren

Kommt nach einem innerbetrieblichen Verfahren keine Einigung zu Stande und kommt es auch zu keinem gerichtlichen Vergleich, obliegt es dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin, beim Arbeits- und Sozialgericht

Klage zu erheben. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin hat ein Antrittsrecht, wenn der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin es verabsäumt, einen Vergleich zu beantragen bzw. keine Klage bei Gericht einbringt. Das Gericht hat unter Abwägung der beiderseitigen Interessen endgültig über die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung eine Entscheidung zu treffen.

In kleineren Betrieben oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer

Es bleibt das derzeit geltende Verfahren unverändert, somit hat auch weiterhin bei Nichteinigung der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eine Klage auf Einwilligung in die Teilzeitbeschäftigung einzubringen.

ÄNDERUNG DER LAGE DER ARBEITSZEIT

Die vorgenannten Eckpunkte gelten auch für eine Änderung der Lage der Arbeitszeit.

Übergangsbestimmungen/zeitlicher Anwendungsbereich

- Die Novelle gilt jedenfalls für Eltern, deren Kinder nach dem In-Kraft-Treten (1. Mai 2004) geboren werden.
- Wurde das Kind vor In-Kraft-Treten geboren, muss sich zumindest ein Elternteil im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens entweder in Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. Väter-Karenzgesetz (VKG) befinden.
- Gleiches gilt, wenn sich die Mutter im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes befindet.

Beihilfe für Kleinbetriebe

Durch eine neue Beihilfe wird ein Anreiz für Kleinbetriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten geschaffen, um Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern zu ermöglichen. Diese Beihilfe soll die erhöhten Aufwendungen bei Einführung von Teilzeitarbeit abgelten.

Pflegefreistellung für Eltern

PFLEGEFREISTELLUNG

Ist ein/e ArbeitnehmerIn wegen der notwendigen Pflege eines/r im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen an der Arbeitsleistung nachweislich verhindert, besteht Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung.

Als Erkrankung gilt

nicht nur eine akute oder plötzlich auftretende. Entscheidend ist die Pflegebedürftigkeit, die auch durch ein chronisches Leiden bedingt sein kann.

Als nahe Angehörige gelten:

Ehegatten
Personen, die mit dem/der ArbeitnehmerIn in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel)
Adoptiv- und Pflegekinder
Person, mit welcher der/die ArbeitnehmerIn in Lebensgemeinschaft lebt

Wann besteht ein gemeinsamer Haushalt?

Ein gemeinsamer Haushalt besteht, wenn zwischen dem/der ArbeitnehmerIn und dem/der Angehörigen eine Wirtschafts- und Wohngemeinschaft besteht - nicht also ein bloßes Nebeneinanderwohnen. Dabei ist es gleichgültig, ob der/die ArbeitnehmerIn dem/der Angehörigen gegenüber unterhaltspflichtig oder erziehungsberechtigt ist.

Wann ist die Pflege notwendig?

Grundsätzlich muss ein/e ArbeitnehmerIn alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit es zu keiner Arbeitsverhinderung wegen des Pflegefalles kommt. So wird z.B. die Pflege durch den/die ArbeitnehmerIn nicht notwendig sein, wenn eine andere geeignete Person zur Verfügung steht, der die Übernahme der Pflege zumutbar ist.

Es ist aber davon auszugehen, dass der/die ArbeitnehmerIn die nahen Angehörigen in erster Linie selbst pflegen wird und dass der Einsatz dritter Personen (z.B. Pflegepersonal) im Normalfall nicht zugemutet werden kann.

Auch können in Frage kommende Personen selbst darüber entscheiden, wer im Einzelfall die Pflege übernimmt. Sind etwa beide Elternteile berufstätig, kann nicht der/die ArbeitgeberIn bestimmen, wer beim kranken Kind zu bleiben hat.

BETREUUNGSFREISTELLUNG

Ein Anspruch auf Freistellung besteht zur notwendigen Betreuung des Kindes (auch Adoptiv- oder Pflegekind), wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, verhindert ist.

Als Verhinderungsgründe der Betreuungsperson gelten ausschließlich:

schwere Erkrankung
Aufenthalt im Krankenhaus oder Kur/Reha
Verbüßung einer Freiheitsstrafe
Tod

DAS AUSMAß DER PFLEGE- / BETREUUNGSFREISTELLUNG

Der Anspruch auf Pflege- bzw. Betreuungsfreistellung (bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes) ist pro Arbeitsjahr mit dem Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit begrenzt. Bei Vollbeschäftigten ist dies die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden bzw. die durch Branchenkollektivvertrag entsprechend verkürzte Arbeitszeit (etwa 38 Stunden), bei Teilzeitbeschäftigten die individuell vereinbarte kürzere Wochenarbeitszeit.

Darüber hinaus gibt es eine zusätzliche Pflegefreistellungswoche innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind (auch Adoptiv- und Pflegekind), welches das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, neuerlich pflegebedürftig erkrankt ist.

Tritt dann neuerlich Pflegebedarf ein, kann der/die ArbeitnehmerIn für die Zeit der notwendigen Pflege ohne vorherige Vereinbarung mit dem/der ArbeitgeberIn Urlaub nehmen. Dieses Recht auf einseitigen Urlaubsantritt gilt allerdings nur für die notwendige Betreuung eigener Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Unter "neuerlich" ist zu verstehen, dass eine neue Krankheit eintritt. Ansonsten ist ein zeitlicher Abstand notwendig.
Achtung: Günstigere Regelungen in Gesetzen (z.B. Generalklausel über Dienstverhinderungen im Angestellten-Gesetz), in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen bleiben selbstverständlich unberührt.

Gesamtübersicht Förderungen Niederösterreich und Wien

Quellen:

http://www.familieninitiative.at/Niederoesterreich.rtf
http://www.familienpass.at/
http://www.familieninitiative.at/Wien.rtf

FÖRDERUNGEN NIEDERÖSTERREICH

In Niederösterreich gibt es die Besonderheit, dass Landeskindergärtenplätze, d.h. jene der Gemeinden, bei Inanspruchnahme bis 13 Uhr kostenlos angeboten werden, für Betreuung bis 16 Uhr sind monatlich EUR 72,67 zu bezahlen, wobei für sozial Schwache eine Verminderung des Beitrages möglich ist. Wird eine Betreuung über 16 Uhr hinaus benötigt, können sich das Land und die Gemeinde die zusätzlich entstehenden Kosten teilen, dafür muss die Gemeinde allerdings ein Ansuchen stellen, was teilweise unterlassen wird und daher unnötigerweise die Eltern einen zusätzliche Beitrag für die Spätbetreuung leisten müssen. Die gesamte in dieser Zeile angeführte einheitliche Regelung gilt allerdings nur für die Landeskindergärten.

Bezeichnung	**Wo zu beantragen**	**Zeitpunkt**	**Höhe der Leistung**	**Bezugsdauer**	**Anspruchs-berechtigung**
Kindergartentrans-portkostenersatz	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten. Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 oder Tel.: 02742/9005-16560 Antragsformulare im Amt der Landesregierung erhältlich, liegen aber auch in Gemeindeämtern oder Bezirkshauptmannschaften auf (Anträge müssen im Falle von Fahrgemeinschaften oder Einzelpersonen von der Gemeinde vor Einreichung bestätigt werden).	Spätestens bis 1.Okt. des neuen Kindergartenjahres als Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr.	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der gefahrenen Wegstrecke und der Größe des Fahrzeuges, weiters auch davon, ob es sich um eine finanzstarke oder finanzschwache Gemeinde handelt. Der Zuschuss wird für max. 4 Fahrtstrecken pro Tag gewährt.	Ein Kindergartenjahr pro Antragstellung	Antragsteller Gemeinde oder Fahrgemeinschaft, Einzelpersonen nur in Ausnahmefällen (Gehbehinderung, abgelegener Wohnort). Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR bzw. Konventionsflüchtling. Wohnsitz NÖ. Transport zu Landeskindergarten, nur für Wegstrecken in NÖ.
NÖ Familienhilfe	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1	Spätestens 3 Monate nach Auslaufen des Kinderbetreuungs- bzw. Karenzgeldes (od. nach	Für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, monatlich zwischen 75,-	Ab Antragstellung im Anschluss an das Kinderbetreuungs-geld/Karenzgeld	Anspruch auf die NÖ Familienhilfe besteht dann, wenn mindestens ein Elternteil österreichischer

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
	3109 St. Pölten. Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005, Auskunft auch unter Tel.: 02742/9005-13468 Antragsformulare bei allen Gemeindeämtern oder Bezirkshauptmannschaften sowie im Internet unter www.noe.gv.at	Geburt siehe Ausnahme unter "Bezugsdauer"), da die Leistung ab Antragstellung höchstens 3 Monate rückwirkend gewährt wird	und 436,- bei gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen von 580,- bis 430,- Härteklausel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen	(Ausnahme: wenn dieses niedriger als die berechnete Familienhilfe ist, wird die Differenz ausbezahlt) bis zur Vollendung des 42. Lebensmonates des Kindes.	Staatsbürger, EU-Bürger oder anerkannter Konventionsflüchtling ist und eine eheliche bzw. ehe- ähnliche Lebensgemeinschaft führt oder alleinerziehend ist. Außerdem muss die Familie bzw. die Alleinerzieherin/der Alleinerzieher mit dem Kind den Hauptwohnsitz in NÖ haben und für dieses Kind Familienbeihilfe beziehen.
NÖ Tagesmütter/-väter Förderung	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005, Auskunft auch unter Tel.: 02742/900 - 13524 Antragsformulare liegen in den Einrichtungen auf: - NÖ Hilfswerk - Service Mensch/Volkshilfe - Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten - Caritas der Diözese St.	Spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Betreuung, da für max. 3 Monate rückwirkend ab der Antragstellung die Förderung zuerkannt wird	Abhängig von den monatl. Kosten der Betreuung (für monatl. 160 Stunden Betreuung, Förderungsgrenze 330,-) und zumutbarem monatl. Elternbeitrag (zwischen 36,- und 330,-), der nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird. Ab diesem von 917,- monatl. laut Tabelle keine Förderung mehr, jedoch kann sich bei Mehrverdienst eine Vorsprache (individuelle Berechnung mit Berücksichtigung aller möglichen Abzugsfaktoren)	Max. bis 16. Lebensjahr	Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR bzw. Konventionsflüchtlinge Wohnsitz NÖ (jeweils Kind und mind. ein Elternteil), Berufstätigkeit, bei Teilzeitbeschäftigung wird Anspruch nach Stundenzahl aliquotiert.

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
	Pölten		im Familienreferat dennoch lohnen. In besonderen Fällen (Härteklausel) ist eine Senkung des zumutbaren Elternbeitrages bis zu 50% möglich, für erheblich behinderte Kinder kann der Förderbeitrag um bis zu 50% erhöht werden		
NÖ Tagesbetreuungsförderung	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskunft auch unter Tel.: 02742/9005 - 13283 e-mail: familienreferat@noel.gv.at Antragsformulare liegen in den Einrichtungen auf: auf allen Gemeindeämtern und Bezirkshauptmannschaften , beim Amt der NÖ Landesregierung, sowie im Internet unter www.noe.gv.at	Spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Betreuung, da für max. 3 Monate rückwirkend ab der Antragstellung die Förderung zuerkannt wird	Abhängig von den monatl. Kosten der Einrichtung (für monatl. 160 Stunden Betreuung, Förderungsgrenze 291,20) und zumutbarem monatl. Elternbeitrag (zwischen 36,- und 291,-), der nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird. Ab diesem von 874,- monatl. laut Tabelle keine Förderung mehr, jedoch kann sich bei Mehrverdienst eine Vorsprache (individuelle Berechnung mit Berücksichtigung aller möglichen Abzugsfaktoren) im Familienreferat dennoch lohnen. In besonderen Fällen (Härteklausel) ist eine Senkung des zumutbaren Elternbeitrages	Nach Einrichtung, bei Horten und Tageseltern max. bis zum 16. Lebensjahr	Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR bzw. Konventionsflüchtinge, Wohnsitz NÖ (jeweils Kind und mind. ein Elternteil), Berufstätigkeit, bei Teilzeitbeschäftigung wird Anspruch nach Stundenzahl aliquotiert.

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
			bis zu 50% möglich		
NÖ Hortförderung	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskunft auch unter Tel.: 02742/9005 - 13283 Antragsformulare liegen: auf allen Gemeindeämtern und Bezirkshauptmannschaften, beim Amt der NÖ Landesregierung, sowie im Internet unter www.noe.gv.at	spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Betreuung, da für max. 3 Monate rückwirkend ab der Antragstellung die Förderung zuerkannt wird	Abhängig von monatl. Kosten des Hortes (für monatl. 80 Stunden Betreuung: Förderungsgrenze 145,60) und zumutbarem monatl. Elternbeitrag (zwischen 18,- und 145,50), der nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird. Ab diesem von 874,- monatl. laut Tabelle keine Förderung mehr, jedoch kann sich bei Mehrverdienst eine Vorsprache (individuelle Berechnung mit Berücksichtigung aller möglichen Abzugsfaktoren) im Familienreferat dennoch lohnen. In besonderen Fällen (Härteklausel) ist eine Senkung des zumutbaren Elternbeitrages bis zu 50% möglich	maximal bis zum 16 Lebensjahr	Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR bzw. Konventionsflüchtlinge, Wohnsitz NÖ (jeweils Kind und mind. ein Elternteil), Berufstätigkeit, bei Teilzeitbeschäftigung wird Anspruch nach Stundenzahl aliquotiert
NÖ Familienpass Der NÖ Familienpass ist für einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von 8,72 erhältlich.	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Antragsformulare liegen in Gemeinden bzw.	Jederzeit	Spitalstaggeldversicherung Unfallversicherung für Kinder und haushaltsführenden Elternteil ÖBB Vorteilscard Familie um 7,27 billiger	Bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Bei Verlängerung des Familienbeihilfebezuges ist auch	Hauptwohnsitz NÖ. Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte (EWR, Konventionsflüchtlinge). Für mind. ein Kind muss Familienbeihilfe bezogen

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
	Bezirkshauptmannschaften auf, auch unter www.noe.gv.at bzw. unter www.familienpass.at Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 ; www.familienpass.at		Vergünstigungen und Vorteile, auch in bestimmten Geschäften, Gratisabonnement des Familienjournal Niederösterreich Anspruchsberechtigt für NÖ → Familienurlaubsaktion s.u.	entsprechende Verlängerung des Familienpasses möglich	werden.
NÖ Familienurlaubs-aktion	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Abtlg. F3 Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskünfte auch unter Tel.: 02742/9005 - 13256 email: familienreferat@noel.gv.at www.noe.gv.at	Im Nachhinein spätestens 2 Monate nach Urlaubsende mit Bestätigung des Fremdenverkehrsbetriebes	Der Zuschuss beträgt pro Familienmitglied 43,-	Einmal pro Jahr für eine Woche	Anspruchsberechtigte sind alle Besitzer des NÖ Familienpasses, wenn die Familie (mind. ein Erwachsener und mind. ein Kind) einen mind. siebentägigen ununterbrochenen Urlaub in Niederösterreich verbringt. Höchstgrenze für Familieneinkommen (mtl. netto, ohne Familienbeihilfe): Erster Erwachsener: 698,- , zweiter Erwachsener: 559,-, zusätzliche Beträge von 198,- bis 393,- je Kind, entsprechend Alter und Kinderanzahl
Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien	Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten	Jederzeit	Höhe wird individuell von Fall zu Fall entschieden	einmalig	Für unverschuldet in Not geratene Familien

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
	Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskünfte auch unter Tel.: 02742/9005-13467. e-mail: familienreferat@noel.gv.at www.noe.gv.at				
Schülerbeihilfe des Landes NÖ bis zur 9. Schulstufe	Ansuchen um Gewährung der Schülerbeihilfe müssen unter Verwendung der vorgeschriebenen, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Schulen Landhausplatz 1 3109 St. Pölten und bei den Schuldirektionen in Niederösterreich erhältlichen Formularen unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift bzw. Fotokopie des letzten Jahresabschlusszeugnisses spätestens am 31. Dezember eines jeden Schuljahres beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein und die vorgesehenen Bestätigungen enthalten.	Die von Gemeinde und Schule bestätigten Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember des laufenden Schuljahres bei der Landesregierung eingelangt sein.	Abhängig von der Anzahl der gestellten Anträge, 2002 waren es 312,- pro Kind und Jahr	einmalig pro Jahr	Das Land Niederösterreich kann für SchülerInnen der 1. bis 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule, für SchülerInnen der 1. Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, für SchülerInnen der 1. bis 8. Schulstufe einer allg. bildenden Pflichtschule, die eine besondere Ausbildung vermittelt, sowie für SchülerInnen der 1. bis 9. Schulstufe, die aufgrund der extremen örtlichen Lage ihres Wohnsitzes keinen Schulbus benützen können, eine Schülerbeihilfe gewähren. Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR oder mind 5 Jahre Lohnsteuerpflicht in Österreich. Ordentlicher Wohnsitz NÖ

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
	Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskünfte auch unter Tel.: 02742/9005-13229, Herr Fischer				(Ausnahmen für Landesbedienstete und Gendarmeriebeamte mit Dienststelle Wien). Guter Schulerfolg (kein 5er und Notendurchschnitt max. 2,8). Soziale Bedürftigkeit: Nettoeinkommen der Eltern oder sonstiger Unterhaltspflichtiger nicht mehr als 1000,- (ohne Familienbeihilfe) monatlich. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für ein zweites und jedes weitere Kind um 150,- pro Monat. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen oder Kinderreichtum, kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden. Kein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe, ein Stipendium oder dgl. aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen.
Beihilfe für SchülerInnen einer berufsbildenden	Amt der NÖ Landesregierung	Einbringung des Antrags bis spätestens 30.	Max. 218,- für laufendes Schuljahr bei	Höchstens ein Jahr, nur eine Antragstellung und	Für SchülerInnen der 1. Klasse (9. Schulstufe) einer

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
höheren Schule	Abteilung Wirtschaftsförderung WST2 Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskünfte auch unter Tel.: 02742/9005-16105, Herr Mart Antragsformulare in diesem Amt erhältlich.	November.	Jahresunterricht. Bei Fachkursen und Lehrgängen höchstens 36,- pro Monat und 109,- im Halbjahr	nur für die 9. Schulstufe. Auszahlung in zwei Raten bei Semestereinteilung, für zweite Rate Vorlage des Semesterausweises bis spätestens 31. Mai. Bei Fachkursen Auszahlung in der Regel nach Kursende.	berufsbildenden höheren Schule kann von der Abteilung Wirtschaftsförderung eine "Ausbildungsbeihilfe" gewährt werden. Kein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe, ein Stipendium oder dgl. aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen. Kein 5er und kein schlechterer Notendurchschnitt als 3, SchülerInnen muss ordentlichen Wohnsitz in NÖ haben und österreichischer StaatsbürgerInnen sein oder die Eltern waren mind. 5 Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig . Monatsnettoeinkommen (ohne Familienbeihilfe) max. 1.090, für ein zweites und jedes weitere Kind plus 145,-, darüber hinaus nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Kinderreichtum)
Wohnbeihilfe im Rahmen	Amt der NÖ	Jederzeit	Auszahlung nur, wenn die	Pro Antragstellung ein	Hauptwohnsitz in der

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
der Wohnbauförderung	Landesregierung Abtlg. Wohnbauförderung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskünfte auch unter Tel.: 02742/9005-14840		berechnete Wohnbeihilfe monatlich 7,00 übersteigt. Die Höhe der Wohnbeihilfe ist die Differenz zwischen dem auf die angemessene Nutzfläche umgelegten anrechenbaren Wohnaufwand und dem zumutbaren Wohnaufwand (der aufgrund des Haushalts-einkommens festgesetzt wird). Der zumutbare Wohnaufwand ist z.B.bis zu einem Haushaltseinkommen von 759,49 bei Haushalt von 2 Personen 0,- und ebenso 0,- bei Haushalt von 3 Personen bis zu einem Haushaltseinkommen von 839,43. Sonderregelungen für Jungfamilien, Familien mit mind. 3 Kindern und bei verminderter Erwerbsfähigkeit.	Jahr	geförderten Wohnung. Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte (EWR bzw. Konventionsflüchtlinge). Die Wohnbeihilfe ist grundsätzlich ein Baukostenzuschuss; Grundlage für die Berechnung des Aufwandes zum Wohnen ist daher die Rückzahlung von Darlehen, welche im Zuge der Errichtung oder Sanierung einer geförderten Wohnung in Anspruch genommen wurden. Die Wohnbeihilfe wird über Antrag für geförderte Eigenheime, Reihenhäuser, Wohnungen (Eigentums-, Miet-, Genossenschafts-, Dienstwohnungen) sowie für Wohnheime, die der Altenversorgung oder der Unterbringung behinderter oder sozial bedürftiger Menschen dienen, im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit Bescheid bewilligt.

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
Superförderung	Amt der NÖ Landesregierung Abtlg. Wohnbauförderung Gruppe Superförderung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Auskünfte auch unter Tel.: 02742/9005-14840	Jederzeit	Die Förderungshöhe richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Anzahl der Personen im Haushalt. Die Höchstförderung von 5% ist z.B. bei einem 3 Personenhaushalt bis zu einem Jahres-einkommmen von 15.900 (excl. 13. und 14. Gehalt) möglich. Der variable Zuschuss der Superförderung für Eigenheime kann im Ausmaß von 1 % bis 5 % für ein Darlehensnominale bis zu 29.100,- zu einem Bausparkassendarlehen oder Hypothekardarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren (gem. § 11 Abs. 2 NÖ WFG) für höchstens 25 Jahre zuerkannt werden. Der Zuschuss darf die tatsächlich zu leistende Annuität nicht übersteigen. Sonstige Beihilfen zum Wohnen werden von der Gesamtannuität abgezogen. Eine Superförderung wird	Pro Antragstellung ein Jahr	Mit der Superförderung soll Menschen, die in Niederösterreich ein gefördertes Objekt bewohnen und die aufgrund Ihrer Einkommenssituation förderungswürdig sind, geholfen werden. Das Haus oder die Wohnung muss nach den Richtlinien des Förderungsmodells 1993 errichtet worden sein. Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte (EWR bzw. Konventionsflüchtlinge). Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung. Die Superförderung kann nur Förderungswerbern zuerkannt werden, die eine Basisförderung für diese Wohnung erhalten und nur insoweit, als sie für kein anderes Objekt Superförderung bzw. Wohnbeihilfe beziehen.

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchs-berechtigung
			nur zuerkannt, wenn der monatliche Zuschuss 7,- übersteigt.		
Wohnstarthilfe für JungbürgerInnen	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Wohnungsförderung Zi 407, Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005 Tel. 02742/9005 – 14844, Herr Gehringer	Bis 31.12.2003 und spätestens 6 Monate nach Hausstandsgründung	Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss im Ausmaß von 1.100,- zu den Annuitäten eines Darlehens in der Höhe von 7.250,- mit mindestens 5-jähriger Laufzeit. Für jedes zum Haushalt gehörende versorgungsberechtigte Kind (auch bei Geburt innerhalb der Laufzeit) erhöht sich die Förderung um 550,-.	5 Jahre bei 10 gleichbleibenden Halbjahresraten	Alle Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die österreichische StaatsbürgerInnen sind oder diesen gleichgestellt sind (EWR oder Konventionsflüchtlinge) und die erstmals in Niederösterreich einen Hausstand gründen, der nicht durch eine niederösterreichische Wohnungsförderung (Ausnahme: Förderungen der Althaussanierung) unterstützt wird. Einkommensgrenzen, z.B. für 2 Personen 17.806,66 netto jrl., zusätzliche Freibeträge bei Jungfamilien und Haushalten mit Behinderten

GESAMTÜBERSICHT FÖRDERUNGEN WIEN

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
Zuschuss zu den Kosten des Elternbeitrages in einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung (Zuschuss für private Kindertagesheime und Tagesmütter)	Kindertagesheimservicestelle der MA 11A (Hotline 277 55 55) des Bezirkes, in dem die private Kinderbetreuungseinrichtung liegt	Bei Neueintritt: Zuerst muss nach einem städtischen Kinderbetreuungsplatz gesucht werden, erst wenn dieser nicht gefunden werden kann, fördert die Stadt einen privaten Kinderbetreuungsplatz Bei schon bestehendem Aufenthalt des Kindes in einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung: Wenn sich das Familieneinkommen drastisch vermindert (finanzielle Notlage)	Beitrag wird nach dem jeweiligen Familieneinkommen (der leiblichen Eltern) errechnet, zu dem auch beispielsweise Alimentationszahlungen oder das Kinderbetreuungsgeld zugerechnet werden. Der Beitrag ist jedoch durch den Höchstsatz des städtischen Kinderbetreuungsplatzes begrenzt (entspricht dem Elternbeitrag bei einem Familieneinkommen von bis zu EUR 2.170,00 monatlich), die Berechnung erfolgt so, als würde das Kind in eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung gehen. Beitragshöhe für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bemessungsgrundlagen: Familieneinkommen bis 800 : Elternbeitrag EUR 0,-, in allen Betreuungsformen, auch incl. der Kosten für das Essen. Über EUR 2.170,- Bemessungsgrundlage betragen die Elternbeiträge: Für Krippen und Kindergärten Ganztagsbesuch (incl. der Kosten für das Essen): EUR 253,41 Teilzeitbesuch: EUR	Beträgt, wenn sich das Einkommen nicht erhöht hat, maximal ein Jahr, für jedes weitere Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden	Personen, die Kinderbetreuung brauchen, um zu arbeiten und kein Platz im städtischen Kindertagesheim vorhanden ist Der Hauptwohnsitz des Kindes muss in Wien sein. Bei Betreuung in einer privaten Kinderkrippe (bis 3. Lebensjahr): Eine Berufstätigkeit der Mutter ist Voraussetzung. Familieneinkommen bis EUR 2.170,00 monatlich (ein Kind) pro weiterem unversorgtem Kind werden EUR 308,24 von der berechneten Höhe des Familieneinkommens abgezogen (bzw. der zulässige Einkommenshöchstbetrag erhöht sich um diesen Wert).

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
			199,41 Halbtagsbesuch: EUR 116,00 Horte (incl. der Kosten für das Essen): EUR 186,41 Horte (bei Besuch an 3 Tagen, ab der 5. Schulstufe, auch incl. der Kosten für das Essen): EUR 165,41. Dazwischen liegen 28 Abstufungen nach dem jeweiligen Familieneinkommen		
Wiener Familienzuschuss	Amt für Jugend und Familie – Rechtsfürsorge des Wohnbezirks	1 Monat vor dem 1. Geburtstag des Kindes, bei verspäteten Anträgen Leistungsgewährung erst ab Monat der (vollständigen) Einreichung	EUR 50,87 bis EUR 152,61 im Monat, nach Einkommen gestaffelt. Mindestförderung bei monatlichem gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen von max. EUR 508,71 Höchstförderung bei gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen von max. EUR 334,30	Während des 2. und 3. Lebensjahres des Kindes	Im Elternhaushalt muss ein Kind im 2. bis 3. Lebensjahr leben. Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen max. EUR 508,71 (incl. Beihilfen, ausgenommen Familienbeihilfe) Einkommensgrenzen-Beispiele: 2 E + 2 Kdr. EUR 1.424,39 1 E + 2 Kdr. EUR 1.195,47 2 E + 3 Kdr. EUR 1.678,74 Österr. Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen: ordentl. Wohnsitz Wien 1 Jahr vor der Geburt des Kindes; Nichtösterr.: 3 Jahre vor der Geburt des Kindes Hauptwohnsitz Wien
Beitragsermäßigung für den Besuch eines städtischen Kindertagesheimes	Kindertagesheime der Stadt Wien – Servicestellen (MA 11 A) Hotline 277 55 55	Bei Eintritt des Kindes in das Tagesheim	Beitrag wird nach dem jeweiligen Familieneinkommen (der leiblichen Eltern) errechnet, zu dem auch beispielsweise Alimentationszahlungen oder das Kinderbetreuungsgeld	Beträgt, wenn sich das Einkommen nicht erhöht hat, maximal ein Jahr, für jedes weitere Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden	Kind besucht ein städtisches Kindertagesheim. Familieneinkommen unter EUR 2.170,00 monatlich (ein Kind) pro weiterem unversorgtem Kind werden EUR 308,24 von der

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
			zugerechnet werden. Beitragshöhe für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bemessungsgrundlagen: Familieneinkommen bis EUR 800,- Elternbeitrag EUR 0,-, in allen Betreuungsformen, auch incl. der Kosten für das Essen. Über EUR 2.170 Bemessungsgrundlage betragen die Elternbeiträge: Für Krippen und Kindergärten Ganztagsbesuch (incl. der Kosten für das Essen): EUR 253,41 Teilzeitbesuch: EUR 199,41 Halbtagsbesuch: EUR 116,00 Horte (incl. der Kosten für das Essen): EUR 186,41 Horte (bei Besuch an 3 Tagen, ab der 5. Schulstufe, auch incl. der Kosten für das Essen): EUR 165,41. Dazwischen liegen 28 Abstufungen nach dem jeweiligen Familieneinkommen.		berechneten Höhe des Familieneinkommens abgezogen (bzw. der zulässige Einkommenshöchstbetrag erhöht sich um diesen Wert).
Säuglings- oder Kleinkinder-ausstattung - "Wäschepaket"	Amt für Jugend und Familie /Soziale Arbeit (AJF / SA) mit Familien des Wohnbezirkes, erhalt der "rosa Karte".	Anmeldung vor Geburt des Kindes mit Meldezettel und Mu-Ki-Pass	Ausstattungstücke für Babies bzw. Kleinkinder + Dokumentenmappe + Wickelrucksack. Mit "rosa Karte" Ausgabe in der Geburtsklinik, in Ausnahmefällen im AJF/SA nachträglich	Einmalig	Mütter, Adoptiv- und Pflegeeltern eines neugeborenen Kindes. Wohnsitz Wien
Besuch einer Sozialpädagogin	Eltern-Kind-Zentren der MA 11. Information auch beim	Anmeldung vor der Geburt oder innerhalb des	kostenloser Besuch und Beratung durch	Wenn notwendig auch mehrmalig	Keine Bedingungen

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
(ausgebildete Kinderpflegerin) nach der Geburt	Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien	Säuglingsalters des Kindes	Sozialpädagoginnen (ausgebildete Kinderpflegerinnen)		
Beitragsermäßigungen für den Besuch von Ganztagsschulen	Kindertagesheime der Stadt Wien – Servicestellen der MA 11 A Tel.: 277 55 55	SchülerInnen erhalten Antragsformulare für nächstes Schuljahr, bei Neueintritt kann meist auch Anmeldung im August akzeptiert werden.	Ermäßigungen der Tagesbeiträge nach Einkommen: Vollzahlerbeitrag (Einkommen über EUR 2.170,-) : EUR 4,40- 3/4zahlerbeitrag (Einkommen bis EUR 1.765,-): EUR 3,30,- usw. bis 0zahler (bei Einkommen bis EUR 1.000,-) in 1/4Stufen Hinzu kommen die jeweiligen Essenskosten. Bei Einkommen bis EUR 800,- ist sogar das Essen frei.	max. ein Jahr pro Antrag oder kürzer bei Änderung der Einkommensverhältnisse	Kind besucht Ganztagsschule. Einkommen unter EUR 2.170,00 (Familie mit einem Kind)
Beitragsermäßigung für Schulveranstaltungen ab fünf Tagen	Schule Auskünfte auch unter Tel: 525 25 – 0 (Stadtschulrat)	Für Bundesschulen (ab 5. Schulstufe) bis Ende März. Bei Pflichtschulen zwei Einreichtermine (bis 15. Mai für das erste Semester des folgenden Schuljahres, bzw. bis 15. Jänner für das zweite Semester des Schuljahres), für Wintersportveranstaltungen bis zum letzten Freitag im Oktober	Für Bundesschulen EUR 50,- bzw. 100,- bzw. 150,- je nach Einkommen, Verdoppelung der Beträge ab dem 12. (=13.Tag). Für Pflichtschulen: EUR 45,- bzw. 90,- bzw. 130,-	Pro Veranstaltung	Familien, deren Kinder eine Schule besuchen, Einkommensgrenzen nach Familiengröße/Kinderzahl. Bei Pflichtschulbesuch: Einkommen unter EUR 8.793,- netto jrl.
Ferienaufenthalte der Wiener Jugenderholung für Kinder und Familien	Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirks	Ab Ende Jänner des betreffenden Jahres und laufend nach Maßgabe der freien Plätze, es können auch ab September in den Jugendämtern Vormerklisten	Ermäßigung des Beitrages für einen Erholungsaufenthalt. Bei Familienurlauben muss Erwachsener für 14 Tage Vollpension EUR 130,81 bezahlen, Kinder sind frei.	Einmalig pro Jahr	Familien mit geringem Einkommen. Die Einkommensgrenze für eine/n AlleinerzieherIn mit Kind beträgt beispielsweise EUR 1.162,77 plus EUR 290,- für jedes weitere Kind.

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
		für das kommende Jahr geführt werden	Bei den Ferien für Kinder erfolgt eine Beitragsstützung von 100%, wenn Familieneinkommen innerhalb der Einkommensgrenze bleibt.		
Allgemeine Wohnbeihilfe	Regionale Wohnbeihilfestellen der MA 50 Zentrale: 1194 Wien, Muthgasse 62 Telefon 4000-74880 Durchwahl	Nach Abschluss des Miet-, Nutzungs- oder Kaufvertrages, nach polizeilicher Meldung und nach Leistung der Miet-, Kauf- oder Nutzungszahlung bis 15. des jeweiligen Monats	Ergibt sich aus der jeweiligen Einkommensstufe und der Subtraktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes vom anrechenbaren Wohnungsaufwand	Höchstens ein Jahr pro Antragstellung	Familien, die geförderte, sanierte oder private Wohnungen bewohnen Österreichische StaatsbürgerInnen und diesen gleichgestellte Personen (z.B. BürgerInnen eines EU-Staates), Ausländer mit Nachweis eines mindestens 5-jährigen, legalen Aufenthaltes in Österreich (bei mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierungsarbeiten reicht hingegen der Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz), Hauptwohnsitz Wien, einerseits Nachweiß eines Mindesteinkommens während wenigstens 12 Monaten (dies beträgt 2003 mtl. EUR 619,41 für eine Person, EUR 883,70 für 2 Personen, EUR 65,92 je Kind), andererseits individuelle Einkommensgrenzen. Wohnbeihilfe kann nur für eine Wohnung gewährt werden, in der sich der/die

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
					WohnbeihilfenempfängerIn und seine/ihre Angehörigen regelmäßig aufhalten. Weiters sind ausschlaggebend: Familiengröße Familieneinkommen Wohnungsgröße Wohnungsaufwand
Wirtschaftliche Hilfen, Krisenhilfe	Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirks	Jederzeit	Einmalige finanzielle Zuwendung, Obergrenze von EUR 3.633,43	einmalig	Familien und Schwangere, konkreter Notfall, Einkommen unter dem zweifachen ASVG-Richtsatz, kein Rechtsanspruch
Diverse Stiftungsmittel	Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirks	Jederzeit	Abhängig von Stiftung	einmaliger Betrag	Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, geringes Einkommen, kein Rechtsanspruch
Schulfahrtendienst für behinderte, schulpflichtige Kinder	Schule, die das Kind besucht	Schuleintritt	kostenloser Busfahrtendienst	Besuch der Schule	Behinderte, schulpflichtige Kinder, die ein öffentl. Verkehrsmittel nicht benützen können, aber transportfähig sind
Kinderbetreuung	Verein "Sozial Global AG" Sandwirtgasse 16 1060 Wien Tel. 589 58 - 221	Im Bedarfsfall	Bei Einkommen von EUR 0 - 977,09 - kein Beitrag, ab Einkommensgrenze von EUR 2.915,63 Vollzahlertarif pro Stunde EUR 22,75, dazwischen nach Einkommen gestaffelte Beiträge. Ermäßigungen bei einer abgeschlossenen Versicherung der Vereine "MUKI" und "Kinderbegleitung"	Bis das Kind laut Arzt gesund ist.	Berufstätige mit erkranktem Kind von 1 - 12 Jahren, Eltern bzw. AlleinerzieherInnen haben Pflegefreistellung bereits verbraucht.
Elternschulen	Eltern-Kind-Zentren der MAG ELF		kostenloser Besuch der Kurse		alle werdenden Eltern
Elternberatungsstellen	Info: "Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit		kostenlose Beratung (Arzt, SozialarbeiterInnen,		alle Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, aber auch größere

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
	Familien" des Wohnbezirks und Eltern-Kind-Zentren		Kinderpflegerln), Impfungen und ärztliche Untersuchungen		Kinder (z.B. können versäumte Impfungen nachgeholt werden)
Eltern-Kind-Zentren	Info: "Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien" des Wohnbezirks und Eltern-Kind-Zentren		kostenloses Gruppen-, Kurs- und Vortragsangebot		Eltern von Kindern im Alter bis zu 36 Monaten
Familienhilfe	Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirks	Jederzeit	Eine Familienhelferin der Caritas kommt bis zu 8 Stunden täglich in die Familie. Ermäßigung des Stundensatzes ist sozial gestaffelt. Bandbreite: Der höchste Familien-Stundesatz beträgt EUR 22,75 bei mtl. Einkommen (Mutter + Vater + allfällige Alimente, mindernd wirken wohnbeihilfenbereinigte Miete, allfällige Alimentationspflichten sowie ein Betrag von EUR 117,05 pro Kind) von EUR 2915,63 und darüber, bei Einkommen von weniger als EUR 977,- beträgt der Kostenbeitrag EUR 0,- (im Falle privater, nicht über das Jugendamt laufender Inanspruchnahme der Helferin gilt der Stundensatz von EUR 28,17)	insgesamt 120 Stunden, in Ausnahmefällen kann eine Verlängerung gewährt werden	Eltern, wenn die Versorgung der Kinder nicht gewährleistet ist in Krisensituationen, wie z.B. Trennung, Haft, Erkrankung bzw. Spitalsaufenthalt der Eltern, Risikoschwangerschaft, Mehrlingsgeburten
Spitalsbegleitung	Spitäler	Vor Erreichen des 3. Lj. des Kindes, bei (ärztlich festgestelltem) Bedarf bis zum 15. Lj verlängerbar			Kostenlose Unterbringung und Verpflegung für alle Eltern, die ihr bis 3 Jahre altes Kind ins Spital begleiten, über diesem Alter Beteiligung bei den Kosten für das Essen.

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Wiener Linien)			Freifahrt		Kind, bis vollendetes 6. Lj. bzw. bis zum dem 6. Geburtstag folgenden Schulbeginn
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Wiener Linien) für SchülerInnen und Lehrlinge	Kundenzentrum der Wiener Linien Erdbergstraße 202 1030 Wien Info: Tel. 7909-120	"Jederzeit", da prinzipiell bis 6 Werktage vor Ende des Schuljahres möglich, allerdings fällt voller Selbstbehalt auch für eine sehr kurze Gewährungszeit der Freifahrt an. Lehrlingen wird die Freifahrt für 12 Monate (aber nur bis zum allfälligen vorherigen Ende der Lehrzeit) ab Antragstellung gewährt	Freifahrt zur Schule bzw. Ausbildungsstelle und retour, Selbstbehalt EUR 19,60	max. 12 Monate pro Antrag	SchülerInnen und Lehrlinge bis vollendetes 26. Lj.
Freifahrt für Begleitpersonen von SchülerInnen der 1. bis 3. Klasse öffentl. Wiener Sonderschulen bzw. Integrationsklassen	Kundenzentrum der Wiener Linien Erdbergstraße 202 1030 Wien Info: Tel. 7909-120		Freifahrt für Begleitperson mittels Vermerk auf der Schülerfreifahrtkarte		Begleitpersonen (Erwachsene), die SonderschülerInnen (bis zur 3. Klasse) bzw. begleiten
Sozialhilfe	Sozialreferat des Wohnbezirks	Jederzeit	Sozialhilferichtsatz (bei Dauerleistung 14xjährl.), z.B.: 1 EW + 1 Kind EUR 624,86, 2 EW + 2 Kinder EUR 942,01	Für Nicht-EU-BürgerInnen 12 Monate, sonst solange Bedarf bzw. Voraussetzungen bestehen.	Rechtsanspruch: Mittellose, österr. StaatsbürgerInnen, StaatsbürgerInnen der EU-Staaten, schweiz. StaatsbürgerInnen, Konventionsflüchtlinge; sonst: Ermessen (Hilfe in besonderen Lebenslagen) subsidiär: eigene Arbeitsleistung oder andere Ansprüche (Unterhalt, Pension etc.) müssen zuerst geltend gemacht werden, keine Arbeitsleistung für Mütter

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
					von Kindern unter dem 2. Lebensjahr
Hilfe in Notsituationen des Österreichischen Roten Kreuzes	Österreichisches Rotes Kreuz Gesundheits- und Sozialdienste Wiedner Hauptstraße 32 1040 Wien Tel. 589 00 – 124 Mo-Fr 8-12 Uhr	Jederzeit		einmalig	Aufenthaltsbewilligung, Hauptwohnsitz Wien Hilfe in Notsituationen, subsidiär, nur nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten
Hilfe in Notsituationen des Vereins "Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen"	KÖF Krugerstraße 3 1010 Wien Tel. 512 88 00 oder 512 77 22	Jederzeit		einmalig, darüber hinaus in Ausnahmefällen	österreichische Staatsbürgerschaft unverschuldete Notlage durch Natur- oder Lebenskatastrophen. eine Mitarbeiterin des KÖF macht einen Hausbesuch, um die Voraussetzungen zu prüfen
Hilfe in Notsituationen der Caritas der Erzdiözese Wien	Sozialberatung der Caritas Wiedner Hauptstraße 105 1050 Wien Tel. 545 45 02	Jederzeit		Anträge einmal pro Jahr möglich	österreichische Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz Wien, subsidiär, nur nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten
Hilfe in Notsituationen der Caritas der Erzdiözese Wien	Familienzentrum der Caritas Lienfeldergasse 75-79 1160 Wien Tel. 481 5 481	Jederzeit		Solange die Notsituation besteht und die Voraussetzungen vorliegen	Für Familien mit bis 2jährigen Kindern und Schwangere, Hauptwohnsitz Wien, subsidiär, nur nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten
Hilfe in Notsituationen des Vereins "Licht ins Dunkel"	Licht ins Dunkel Kramergasse 1 1010 Wien Tel. 533 86 88	Jederzeit		einmalig pro Jahr und Antrag	Hauptwohnsitz Österreich. Neben der Hilfe für behinderte Kinder und von Geburt an behinderte Erwachsene Hilfe auch für Familien mit Kindern, die unverschuldet in Not geraten sind, subsidiär, nur nach Ausschöpfung aller anderen

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Zeitpunkt	Höhe /Art der Leistung	Bezugsdauer	Anspruchsberechtigung
					Möglichkeiten
Freizeitinformationen von wienXtra	Für Kinder von 3-12 Jahren: Broschüren- plus Aktionskartenbestellung (für diese ist Angabe des Vornamens und des Geburtsdatums des Kindes notwendig) unter Tel. 4000-84304 oder 4000-84368 bzw. unter familientage@wienxtra.at Für Jugendliche ab 13 Jahren Broschüren- plus Bonbestellung mit Angabe des Geburtsjahres unter Tel. 4000-84393 bzw. unter jugendinwien@wienxtra.at	Jederzeit	stark verbilligte oder kostenlose Freizeitangebote.		Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25

Adressen

WIEN

AK Wien
Prinz Eugen Strasse 20-22
1040 Wien
Tel: +43 (1) 50165 0
http://wien.arbeiterkammer.at/www-512.html

Elterninitiativen (BÖE)
Information über Landesverbände
und über selbstorganisierte Kindergruppen
in den Bundesländern
Aspernbrückengasse 4/4
Tel: 01/ 40 96 640

1020 Wien

Internet: www.kinderbetreuung.at
Online-Abfrage aller Kinderbetreuungsangebote in Österreich

Magistratsabteilung 11A – Tagesbetreuung von Kindern,
Kindertagesheime der Stadt Wien
3., Rüdengasse 11
post@m11a00.magwien.gv.at
http://www.wien.gv.at/kindertag/

NIEDERÖSTERREICH

NÖ Arbeiterkammer
Windmühlgasse 28
A-1060 Wien
Tel. +43 (1) 58883 0
http://noe.arbeiterkammer.at/www-474.html

Caritas
Vermittlung von Tagesmüttern
Hasnerstraße 4
3100 St. Pölten
02742/ 844
www.caritas.at

Familienreferat
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
02742/9005-13283
02742/9005-13335
familienreferat@noel.gv.at
www.noe.gv.at

Kindergartenreferat
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3100 St. Pölten
02742/ 9005 – DW 13230
www.noe.gv.at

NEK-NÖ Elternverwaltete Kindergruppen
Neulerchenfelderstr. 8/8
1160 Wien
01/4096622
nek@aon.at

Verein Kinderbegleitung NÖ
0664/6203022
kib.noe@A1plus.at

Niederösterreichisches Hilfswerk
Vermittlung von Tagesmüttern,
Kindergruppen, Horte, Spielgruppen
für ganz Niederösterreich
Ferstlergasse 2
3100 St. Pölten
02742/ 249

Niederösterreichische Volkshilfe
Vermittlung von Tageseltern
Grazer Straße 49-51
2700 Wiener Neustadt
02622/ 82 200
center@noe-volkshilfe.at
www.noe-volkshilfe.at

Pro Juventute Geschäftsbereich NÖ, Wien
Nordbahnstrasse 15
2136 Laa a. d. Thaya
02522/84356
juergen.moser@projuventute.at
www.projuventute.at/

BERATUNG ZUM KINDERGELD

ÖGB Niederösterreich
Sonja Windpassinger
Windmühlgasse 28
1061 Wien
sonja.windpassinger@oegb.or.at

Gewerkschaft der Privatangestellten
Deutschmeisterplatz 2
1013 Wien
frauen@gpa.at

Gewerkschaft Bau-Holz
Sonja Schmid
Ebendorferstr. 7
1082 Wien
sonja.schmid@gbh.oegb.or.at

Gewerkschaft der Chemiearbeiter
Margit Pandion
Stumpergasse 60
1062 Wien
margit.pandion@gdc.oegb.or.at

Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr
Teinfaltstr. 7
1010 Wien
htv@htv.oegb.or.at

Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst
Ulrike Legner
Hohenstaufengasse 10
1010 Wien
frauen@hgpd.oegb.or.at

Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß
Klaudia Frieben
Plößlgasse 15
1041 Wien
klaudia.frieben@ang.at

Gewerkschaft Metall-Textil
Renate Anderl
Plößlgasse 15
1041 Wien
renate.anderl@metaller.at
Sylvia Ledwinka
Mag. Kirstin Höchstätter
Hohenstaufengasse 10-12
1010 Wien
sylvia.ledwinka@oegb.or.at
kirstin.hoechstaetter@oegb.or.at

INFORMATIONEN ZUM MUTTERSCHUTZGESETZ

Mag. Hans Binder, 01/ 711 00/6100, post@iii7.bmwa.gv.at
Mag. Edda Stech, 01/ 711 00/2161, post@iii7.bmwa.gv.at

INFORMATIONEN ZUM VÄTER-KARENZGESETZ ERHALTEN SIE BEI:

Mag. Gerda Ercher, 01/711 00/6203, post@iii9a.bmwa.gv.at
Mag. Beate Saurugger, 01/711 00/6479, post@iii9a.bmwa.gv.at

Quellen

AK-NÖ:	noe.arbeiterkammer.at/
AK-Wien:	wien.arbeiterkammer.at/
Amtshelfer:	www.help.gv.at/
BMGF – BM für Gesundheit und Frauen:	www.bmgf.gv.at/
BMSG - BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz:	www.bmsg.gv.at/
BMWA - BM für Wirtschaft und Arbeit:	www.bmwa.gv.at
Family Business:	www.kinderbetreuung.at/
GPA – Gewerkschaft der Privatangestellten:	www.gpa.at/
Hilfswerk:	www.familieninitiative.at/
Land Niederösterreich:	www.noel.gv.at/

Anhang / Formulare

- Antrag auf Kinderbetreuungsgeld
- Antrag auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld
- Antrag auf Familienbeihilfe
- Förderrichtlinien zur NÖ- Tagesmütter/-väter-Förderung (Antrag liegt in Einrichtungen auf,
  Rückfragen: Familienhotline Tel. 9005 1 9005)
- Förderrichtlinien zur NÖ Tagesbetreuungsförderung
- NÖ Tagesbetreuungsförderung
- Förderrichtlinien zur NÖ Hortförderung
- NÖ Hortförderung
- Feedbackbogen

An den Krankenversicherungsträger Eingelangt am:

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld

von _____ **bis** _____
(zwingend auszufüllen)

Um eine rasche Bearbeitung sicherzustellen, werden Sie gebeten, diesen Antrag möglichst bald nach der Geburt beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Leistung höchstens bis zu 6 Monate rückwirkend ab dem Tag der Antragsabgabe gewährt werden kann.
Sie werden ersucht, diesen Antrag vollständig auszufüllen und persönlich oder durch einen Vertreter/eine Vertreterin beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.
In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Sie versichert (anspruchsberechtigt) sind bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) waren, sonst jene Gebietskrankenkasse, bei der der Antrag gestellt wird.

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen !

Antragsteller/in Versicherungsnummer	Laufende Nr.	Tag	Monat	Jahr

Familienname/n	Vorname/n	Akad. Grad

Anschrift (Straße, Haus-Nr.,Tür-Nr.)

Postleitzahl Ort

Familienstand Å ledig Å verheiratet Å geschieden Å verwitwet Å Lebensgemeinschaft	Geschlecht Å weiblich Å männlich
Telefonnummer	

Bankverbindung

Girokonto/Postscheckkonto Nr.	Bank	Bankleitzahl

Å Ich ersuche um Überweisung per Post.

Vor der Antragstellung/Zuletzt war ich

bei folgendem Krankenversicherungsträger/bei folgender Krankenfürsorgeanstalt (KFA) versichert (anspruchsberechtigt):

Zweiter Elternteil Versicherungsnummer	Laufende Nr.	Tag	Monat	Jahr

Familienname/n	Vorname/n	Akad. Grad

Anschrift (Straße, Haus-Nr.,Tür-Nr.)

Postleitzahl Ort

Familienstand Å ledig Å verheiratet Å geschieden Å verwitwet Å Lebensgemeinschaft	Geschlecht Å weiblich Å männlich
Staatsbürgerschaft	Telefonnummer

Kind[1] Versicherungsnummer	Laufende Nr.	Tag	Monat	Jahr

Familienname/n	Vorname/n	Bei Mehrlingsgeburten ist anzugeben:
		Å Zwillingsgeburt Å Vierlingsgeburt Å Drillingsgeburt Å Fünflingsgeburt Å _____
Å ehelich Å unehelich Å Wahl Å Pflege		
Kaiserschnittgeburt Å ja Å nein		

[1] Bei Mehrlingsgeburten ist das jüngste Kind anzugeben

Weitere Angaben zum/zur Antragsteller/in

Ich lebe mit dem neugeborenen Kind im gemeinsamen Haushalt Å ja Å nein

Staatsbürgerschaft

Österreich	Å	Bosnien	Å	Türkei	Å
Deutschland	Å	Kroatien	Å	Rumänien	Å
Italien	Å	Mazedonien	Å	Polen	Å
andere EWR-Länder	Å	Serbien u. Monten.	Å	Ungarn	Å
Schweiz	Å	Slowenien	Å	andere Staaten	Å

Betreuung des Kindes

Ich werde mein Kind während des Kinderbetreuungsgeld-bezuges (zumindest zeitweise) durch Dritte betreuen lassen	ja Å nein Å noch nicht entschieden Å

Ich bin Alleinerzieher/in. Å
Ich erziehe mein Kind mit dem 2. Elternteil. Å
Ich erziehe mein Kind mit meinem Partner (nicht mit dem Kindesvater bzw. der Kindesmutter). Å

Vor der Antragstellung gehörte ich folgender Berufs- bzw. Personengruppe an:

Angestellte/r	Å	Arbeiter/in	Å	Vertragsbedienstete/r	Å
Selbstständige/r	Å	Bauer/Bäuerin	Å	Hausfrau/Hausmann	Å
Student/in	Å	Schüler/in	Å	Beamter/Beamtin	Å
Arbeitslosengeldbezieher/in			Å	Notstandshilfebezieher/in	Å

Beschäftigung/en zum Zeitpunkt der Antragstellung (auch außerhalb Österreichs)

Bezüge auszahlende Stelle Sitz des Unternehmens

Karenz wurde vereinbart mit

Å einem inländischen Dienstgeber Å einem ausländischen Dienstgeber

Zeitraum: von.....bis.....

Name und Anschrift Dienstgeber

Arbeitslosengeld-/Notstandshilfebezug außerhalb Österreichs (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Å ja Å nein

Name und Anschrift der auszahlenden Stelle

Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG über EUR 400,-- jährlich liegen vor

Å ja Å nein